

Werner Simon

**Die Auseinandersetzung um LER und Religionsunterricht
im Bundesland Brandenburg**

Dokumentation und Beiträge

Mainz 2002/2007

**Onlinepublikation auf der Homepage des Seminar für Religionspädagogik, Katechetik
und Fachdidaktik Religion der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes
Gutenberg-Universität Mainz (<http://www.uni-mainz.de/FB/kath/relpaed/simon.htm>)**

Inhaltsverzeichnis

1.	Stationen. Eine Chronologie der Auseinandersetzungen um LER und Religionsunterricht im Bundesland Brandenburg	5
	Quellen	22
	Dokumentationen	24
	Literatur	25
2.	Referenztexte zu den Regelungen für das Fach LER und den Religionsunterricht im Bundesland Brandenburg	27
2.1	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland [23.5.1949]	27
2.2	Verfassung für die Mark Brandenburg [1.2.1947]	28
2.3	Verfassung des Landes Brandenburg [20.8.1992]	28
2.4	Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz) [12.4.1996]	28
2.5	Verwaltungsvorschriften über die Information der Eltern über Ziele, Inhalte und Formen des Unterrichts in Lebens- gestaltung – Ethik – Religionskunde und über die Befrei- ung vom Unterricht im Fach Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde [7.6.1996]	29
2.6	Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungs- gerichts [11.12.2001]	31
2.7	Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schul- gesetzes (Gesetzentwurf der Landesregierung) [9.4.2002]	33
2.8	Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schul- gesetzes [10.7.2002]	35

2.9	Verordnung über den Religionsunterricht an Schulen (Religionsunterrichtsverordnung – RUV) [1.8.2002]	36
2.10	Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, dem Erzbistum Berlin, dem Bistum Görlitz sowie dem Bistum Magdeburg und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg [1.8.2002]	40
2.11	Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg [12.11.2003]	47
2.12	Urteil des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg [15.12.2005]	48
2.13	Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, dem Erzbistum Berlin, dem Bistum Görlitz und dem Bistum Magdeburg [3.6.2006]	49
2.14	Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und anderer Gesetze (Gesetzentwurf der Landesregierung) [6.6.2006]	56
2.15	Brandenburgisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 8. Januar 2007	56
3.	Aus der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 26.6.2001	57
4.	Beiträge	60
4.1	„Lebensgestaltung – Ethik – Religion“. Ein Modellversuch und	60

einige offene Fragen
(in: Katechetische Blätter 120 [1/1995] 29-40)

- 4.2 Religiöse Bildung im Kontext weltanschaulicher und religiöser Pluralität. Strittiges und unstrittiges zum Brandenburger Modellversuch LER 73
(in: Religionsunterricht an höheren Schulen 39 [5/1996] 309-312)
- 4.3 Kirchlicher Unterricht an den öffentlichen Schulen des Landes Brandenburg. Anmerkungen zum Vergleichsvorschlag des Bundesverfassungsgerichts 80
(in: Katechetische Blätter 127 [2/2002] 147-149)

1.

Stationen. Eine Chronologie der Auseinandersetzungen um LER und Religionsunterricht im Bundesland Brandenburg

19. November 1990: In der Koalitionsvereinbarung einigen sich SPD, FDP und Bündnis 90 darauf, „an den Schulen einen breit angelegten Unterricht in Religions- und Lebenskunde durchzuführen, die konfessionelle Unterweisung aber in Verantwortung der Kirchen zu belassen“.

15. Februar 1991: Bildungsministerin Marianne Birthler (Bündnis 90) legt „Arbeitsstandpunkte“ ihres Ministeriums für ein „Unterrichtsfach (Lernbereich) ‚Lebensgestaltung - Ethik - Religion‘ im Land Brandenburg“ vor. Darin heißt es: „Aufgabe der Schule in Brandenburg ist es, einen Beitrag zur Befähigung der Heranwachsenden zu leisten, ein selbstverantwortetes Leben zu führen und ihre soziale Einsicht und Handlungsfähigkeit zu stärken. Dafür ist es auch notwendig, die jahrzehntelange Ausgrenzung von Fragen der individuellen Lebensbewältigung, von Angeboten pluralistischer Ethik und der Religion aus der Schule zu überwinden [...] Das Recht auf Bildung schließt das Recht der jungen Menschen ein, mit unterschiedlichen Deutungen menschlichen Lebens und der Welt authentisch vertraut gemacht zu werden, der religiösen Dimension zu begegnen, Hilfen zur eigenverantwortlichen Gestaltung des Lebens in Gemeinschaft zu erhalten.“ Die Kirchen werden zur Mitarbeit eingeladen: „Der Charakter des Unterrichtsfaches schließt eine geregelte Zusammenarbeit mit den regionalen Kirchen und Religionsgemeinschaften ein. Dies bezieht sich u.a. auf die Mitgestaltung der Rahmenpläne (Erarbeitung des Curriculums), Beteiligung an der Erarbeitung von Kriterien für die Auswahl der Lehrer und bei ihrer Qualifizierung, Beteiligung an Schulversuchen.“ In einem dreijährigen Modellversuch soll, beginnend mit dem Schuljahr 1991/92, in jedem Kreis an einer Schule das neue Fach erprobt werden. Danach soll über eine endgültige Einführung beschlossen werden.

28. Mai 1991: Der Landtag verabschiedet das Erste Schulreformgesetz für das Land Brandenburg (Vorschaltgesetz zum Landesschulgesetz). § 26 bestimmt: „Regelungen zum Religionsunterricht bleiben dem Landesschulgesetz vorbehalten.“

15. Oktober 1991: Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport [= MBJS] veröffentlicht ein „Grundsatzpapier für die öffentliche Diskussion“ mit dem Titel „Gemeinsam leben lernen: Modellversuch des Landes Brandenburg zu einem neuen Lernbereich und Unterrichtsfach ‚Lebensgestaltung - Ethik - Religion‘“. In ihm wird betont: „Die Gestaltung eines solchen Faches ohne die Mitwirkung der Kirchen und ohne die Chance des Gesprächs mit christlich sozialisierten Mitschülern würde aus der Sicht des Ministeriums eine Verarmung bedeuten. [...] Der Modellversuch soll deshalb auch ein Diskussionsbeitrag zu der Frage sein, wie Kirche in einer weitgehend säkularisierten Gesellschaft Mitverantwortung für die schulische Bildung übernehmen kann.“ Evangelische und katholische Kirche fordern demgegenüber, dass auch im Bundesland Brandenburg Religionsunterricht entsprechend Art. 7 Abs. 3 GG als „ordentliches Lehrfach“ eingeführt wird.

2. Juni 1992: Das Kabinett beschließt einen auf drei Jahre begrenzten, wissenschaftlich begleiteten Modellversuch „Lebensgestaltung - Ethik - Religion“ (LER). Der Unterricht gliedert sich in dem zum Kabinettsbeschluss erhobenen Kompromissvorschlag in eine Integrationsphase und eine Differenzierungsphase: „Die Integrationsphase umfaßt bekenntnisfreien Unterricht in Lebensgestaltung, Ethik, Religionskunde/Religionswissenschaft. In der Differenzierungsphase werden als ordentliche Lehrfächer Religion sowie Lebensgestaltung/Ethik angeboten.“ Gleichzeitig wird den Kirchen und den Religionsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt, Religionsunterricht in eigener Verantwortung außerhalb des Modellversuchs durchzuführen.

14. Juni 1992: Der am 14. April 1992 im Landtag gebilligte Entwurf für eine Brandenburgische Landesverfassung wird in einer Volksabstimmung angenommen. Er enthält keine Bestimmung zum Religionsunterricht. Die Verfassung tritt am 20. August 1992 in Kraft.

9. Juli 1992: In einem Gemeinsamen Protokoll vereinbaren die brandenburgische Landesregierung und die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg Rahmenbedingungen für die Beteiligung am Modellversuch und für die Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts außerhalb des Modellversuchs in allen Schulstufen des allgemeinbildenden Schulwesens. „Die folgenden Absprachen werden unter Wahrung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen und daraus abgeleiteter Positionen zum Religionsunterricht in der Schule im Land Brandenburg getroffen. Die Regelungen dienen allein dem Ziel, den Beginn des Evangelischen Religions-

unterrichts und die Mitwirkung der Kirche im Modellversuch an Schulen im Land Brandenburg zu ermöglichen. Sie gelten zunächst für das Schuljahr 1992/93.“

10. August 1992: Mit dem Schuljahr 1992/93 beginnt an 44 Schulen des Landes der zunächst auf die Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 7-10) begrenzte Modellversuch, an 16 Schulen unter Beteiligung der evangelischen Kirche. Gleichzeitig wird an 28 weiteren Schulen des Landes außerhalb des Modellversuchs Evangelischer Religionsunterricht erteilt.

3. September 1992: Nach Scheitern der Verhandlungen mit dem MBS erklärt das Bistum Berlin, dass es sich nicht am Modellversuch beteiligen wird.

März 1993: Ein von der Projektgruppe für LER im Pädagogischen Landesinstitut Brandenburg (PLIB) erarbeitetes und von diesem herausgegebenes Werkstattheft „Lebensgestaltung-Ethik-Religion. Modellversuch in Brandenburg. Ein Konzept auf dem Weg zur pädagogischen Praxis“ informiert über den Ansatz und die Organisation des Modellversuchs. Im Hinblick auf den Evangelischen Religionsunterricht in der Differenzierungsphase heißt es; „In der Differenzierungsphase haben die Schülerinnen und Schüler, die evangelischen Religionsunterricht wünschen, an bisher zwölf Schulen die Möglichkeit, *die Klassengemeinschaft zu verlassen und* diesen Unterricht in einer eigenen Lerngruppe zu besuchen. Der Religionsunterricht wird von kirchlich beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erteilt, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen wollen.“ Der kursiv gesetzte Text wurde in der 2. Auflage des Werkstattheftes geschwärzt.

6. Juli 1993: Das Gemeinsame Protokoll wird fortgeschrieben: Die zwischen der Landesregierung und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg getroffenen Absprachen sollen bis zum Ende des Schuljahres 1994/95 und so bis zum Ende des Modellversuchs gelten.

17. August 1993: Das Bistum Berlin sagt eine Beteiligung am Modellversuch endgültig ab, da mit der Landesregierung keine Einigung über die Anerkennung bzw. Regelung des Religionsunterrichts der Differenzierungsphase als „ordentliches Lehrfach“ erzielt werden konnte.

26. Mai 1994: Im Zwischenbericht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg über die kirchliche Mitwirkung am Modellversuch wird festgestellt: „Die bisherige Entwicklung des Unterrichts im Modellversuch ‚Lernbereich Lebensgestaltung - Ethik - Religion‘ ist nicht oder

nur unzureichend geprägt von der Gleichrangigkeit und Gleichbehandlung des Unterrichts in Evangelischer Religion und Lebensgestaltung/Ethik als ordentliche Fächer der Differenzierungsphase. Die Einbeziehung der kirchlichen Lehrkräfte in die inhaltliche und organisatorische Planung in den Schulen sowie eine Kooperation im Unterricht der Integrationsphase ist im allgemeinen nicht gelungen.“

1. August 1994: Das MBSJ veröffentlicht die von einer Arbeitskommission im Pädagogischen Landesinstitut Brandenburg erarbeiteten „Hinweise zum Unterricht im Modellversuch *Lernbereich Lebensgestaltung - Ethik - Religion. Sekundarstufe I*“. Sie integrieren die von einer eigenen Arbeitsgruppe erarbeiteten und verantworteten Hinweise zum „Evangelischen Religionsunterricht in der Differenzierungsphase“.

19. November 1994: Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg fordert die Kirchenleitung auf, mit der brandenburgischen Landesregierung über die Einführung eines Wahlpflichtbereichs „Ethik/Philosophie und Religion“ zu verhandeln.

28. Januar 1995: Bildungsministerin Angelika Peter (SPD) stellt die Leitlinien zum Brandenburgischen Schulgesetz vor. LER („Lebensgestaltung - Ethik - Religionen“) soll als Pflichtfach in der Sekundarstufe I eingeführt werden. Zusätzlich zu LER kann bekenntnisgebundener Religionsunterricht in Verantwortung der Kirchen (außerhalb der Stundentafel) angeboten und erteilt werden.

21. März 1995: Die SPD-Fraktion des Landtags beschließt, LER im Schuljahr 1995/96 als Schulversuch fortzuführen und danach ab dem Schuljahr 1996/97 als Pflichtfach einzuführen.

31. März 1995: Der Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellversuchs wird dem MBSJ vorgelegt. Er wird am 8. Juni 1995 auf einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt. Im Hinblick auf die Erfahrungen mit der Differenzierungsphase wird u.a. festgestellt: „Die Einrichtung der sog. Differenzierungsphase, auf die man sich unmittelbar vor dem Beginn des Modellversuchs auf hoher politischer Ebene verständigte, war nur ein scheinbarer Kompromiß. Denn auf diese Weise sind zwei konkurrierende, auch für sich selbst nicht unumstrittene und sich jedenfalls wechselseitig ausschließende Regelungsformen eines moralisch-evaluativen Unterrichts in dem Modellversuch nebeneinander gestellt worden: Einerseits wurde nämlich an der Einrichtung eines bekenntnisneutralen Pflichtfaches – in Form

der Integrationsphase – festgehalten, andererseits die Möglichkeit einer Wahlpflicht oder Pflichtwahl zwischen Lebensgestaltung/Ethik und Religion – in Form der Differenzierungsphase – geschaffen. Das Verhältnis dieser beiden Phasen zueinander ist im Modellversuch weder in inhaltlicher Hinsicht noch für die beteiligten Personen genügend bedacht worden. Vielmehr ist in dieser Weise ein politischer Formelkompromiß gesucht und gefunden worden, dessen konkrete Ausfüllung dann ohne hinreichende Hilfestellung den Beteiligten vor Ort überlassen worden ist. Die Tatsache, daß es zwischen den staatlichen und den kirchlich beauftragten Lehrkräften – bei ähnlichen Zielsetzungen (!) – nicht selten zu Unstimmigkeiten gekommen ist, weist auf eine strukturelle Überforderung hin, die nur von wenigen, besonders gut harmonierenden Lehrkräften produktiv gewendet werden konnte. Schulpolitik sollte ihren Erfolg nicht von privaten Voraussetzungen dieser Art abhängig machen.“ Der Abschlussbericht formuliert als einen die Konzeption von LER betreffenden Kritikpunkt: An „keineswegs letztangiger Stelle ist der Eindruck kritisch zu notieren, dass die Bekenntnisneutralität von LER – möglicherweise aus der Tradition der sozialistischen Religionskritik bzw. der Tradition einer atheistischen Weltanschauung oder aus der herkömmlichen oder persönlichen Kirchendistanz weiter Kreise der Lehrerschaft – dem Phänomen Religion samt seinen Erscheinungsformen einen unzureichenden Platz einräumt. [...] [Der] R-Bereich ist auf diese Weise in Konzeption und vor allem Praxis von LER nur unzureichend ausgelegt.“

9. Juni 1995: In dem von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg verabschiedeten Abschlussbericht über die kirchliche Mitwirkung am Modellversuch werden die schon im Zwischenbericht genannten Mängel wie mangelnde Gleichbehandlung von Evangelischem Religionsunterricht und Unterricht in Lebensgestaltung/Ethik erneut benannt. Da der Zwischenbericht nicht zur Grundlage eines umfassenden Gesprächs gemacht worden sei, aus dem sich strukturelle Änderungen hätten ergeben können, und da das Bildungsministerium sich nicht an die Verabredung gehalten habe, nach Ende des Modellversuchs gemeinsam mit der Kirche über den Fortgang von LER zu entscheiden, sei es für die Evangelische Kirche nicht möglich, nach Abschluss des Modellversuchs im Schulversuch mitzuwirken.

31. Juli bzw. 1. August 1995: Die Erprobungsphase des Modellversuchs wird abgeschlossen. Bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung wird LER als Schulversuch fortgesetzt.

24. Oktober 1995: Das Kabinett beschließt den Entwurf zu einem Brandenburgischen Schulgesetz. Er sieht die Einführung von LER („Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde“) als

bekenntnisfreies und für alle Schüler obligatorisches Unterrichtsfach vor. Religionsunterricht in Verantwortung der Kirchen kann zusätzlich außerhalb der Stundentafel angeboten werden. Eine konditionierte Befreiungsmöglichkeit von der Teilnahme am Unterricht in LER wird eingeräumt.

25. Oktober 1995: In einer gemeinsamen Stellungnahme kritisieren evangelische und katholische Kirche den Gesetzentwurf. Sie fordern eine gleichberechtigte Stellung von Religionsunterricht und LER und schlagen einen Lernbereich vor, innerhalb dessen Schüler frei zwischen den Wahlpflichtfächern LER und konfessionellem Religionsunterricht wählen können.

1. Februar 1996: Das MBS legt seinen Abschlussbericht zum Modellversuch vor. Er betont, dass am integrativen Charakter von LER festgehalten werden soll: „Die Einführung der Integrations- und Differenzierungsphase im Modellversuch stellte einen scheinbaren politischen Kompromiß dar [...], der zu einer Reihe von Problemen führte, die weder theoretisch noch in der Schulpraxis gelöst werden konnten. Das Neben- bzw. Miteinander von konfessionsgebundenem und bekenntnisfreiem Unterricht in einem Lernbereich ist eine didaktische Herausforderung, auf die auch die wissenschaftliche Begleitung nur ansatzweise Antwort gibt.“ Die Differenzierung in eine Integrations- und eine Differenzierungsphase solle daher in Zukunft entfallen.

15. März 1996: Der Deutsche Bundestag fordert mit den Stimmen von CDU und FDP den Landtag des Bundeslandes Brandenburg auf, den eingebrachten Schulgesetzentwurf in der vorliegenden Form nicht zu verabschieden, sondern Religionsunterricht gemäß Art. 7 Abs. 3 GG als ordentliches Lehrfach einzuführen.

28. März 1996: Mit der Stimmenmehrheit der SPD beschließt der Landtag das Schulgesetz und damit die Einführung von LER als Pflichtfach. Auf fünf Jahre begrenzt wird eine Befreiungsmöglichkeit eröffnet für Eltern und Schüler, die wertorientierten Unterricht zu den Gegenstandsbereichen des Faches LER nur in bekenntnisgebundener Form wünschen. Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, Schüler in den Räumen der Schule (außerhalb der Stundentafel) nach ihrem Bekenntnis zu unterrichten. Diese Regelung setzt die Geltung von Art. 141 GG („Bremer Klausel“) im Bundesland Brandenburg voraus.

13. April 1996: Der Berliner Erzbischof Georg Kardinal Sterzinsky erklärt, dass die katholische Kirche keinen Religionsunterricht gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Schulgesetzes anbieten werde: „Wir möchten nicht eine Lösung, die wir insgesamt ablehnen, partiell in Anspruch nehmen.“

7. Mai 1996: Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion beantragt beim Bundesverfassungsgericht ein Normenkontrollverfahren zum Brandenburgischen Schulgesetz.

25. Juni 1996: Das MBS veröffentlicht die im PLIB erarbeiteten und für den Unterricht im Fach LER verbindlichen „Unterrichtsvorgaben *Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde*. Sekundarstufe I“.

1. Juli 1996: Das Erzbistum Berlin und die Bistümer Görlitz und Magdeburg legen beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde gegen die Religionsunterricht und LER betreffenden Bestimmungen des Brandenburgischen Schulgesetzes ein.

4. Juli 1996: Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg beantragt in der von ihr eingelegten Verfassungsbeschwerde, darüber hinaus zu prüfen, ob ein Wahlpflichtbereich, wie er von ihr vorgeschlagen wird, zulässig sei.

28. Juli 1996 / 12. August 1996: Auch eine Gruppe evangelischer und eine Gruppe katholischer Eltern und Schüler legen Verfassungsbeschwerden gegen die Bestimmungen des Brandenburgischen Schulgesetzes zu LER und zum Religionsunterricht ein.

August 1996: Mit dem neuen Schuljahr wird LER als Pflichtfach an den brandenburgischen Schulen eingeführt. Den Unterricht besuchen im Schuljahr 1996/97 12.782 Schüler der Sekundarstufe I in 507 Klassen an 69 Schulen. Er wird von 159 Lehrpersonen erteilt. Der Anteil der Befreiungsanträge liegt bei 0,8 %.

24. September 1996: Das MBS erkennt den Katholischen Religionsunterricht in den Pfarrgemeinden als „hinreichenden Unterricht“ im Sinne des Schulgesetzes für die Schüler an, die sich von der Teilnahme am Unterricht in LER befreien lassen.

3. März 1997: Eine Vereinbarung zwischen dem MBS und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg verbessert die Position des fakultativen Religionsunterrichts schulorganisatorisch und finanziell. Religionsunterricht kann in den Jahrgangsstufen 1 bis 13 angeboten werden. Lehrer und Lehrerinnen können bis zu acht Stunden Religionsunterricht als Pflichtstunden geltend machen. Für 1997 gibt das Land eine Zusage für einen Personalkostenzuschuss von 1,6 Millionen DM.

August 1998: Im Schuljahr 1998/99 besuchen 42.663 Schüler der Sekundarstufe I in 1.665 Klassen an 276 Schulen den Unterricht in LER, der von 521 Lehrpersonen erteilt wird. Der Anteil der Befreiungsanträge liegt bei 2,2 %. Daneben beginnt an fünf Grund- und zwei Förderschulen eine zunächst zweijährige Erprobung der Einführung von LER auch in der Primarstufe. Ab dem Schuljahr 2001/02 soll es eine zusätzliche Stunde in der Jahrgangsstufe 5 geben, ab dem Schuljahr 2002/03 schrittweise auch in der Jahrgangsstufe 6.

April 2000: Das MBS veröffentlicht den Entwurf eines „Rahmenplans *Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER)*. Sekundarstufe I“, der nach einer Diskussion in den Schulen und Schulämtern und nach den Rückmeldungen zur vorgelegten Entwurfsfassung überarbeitet und in das Gesamtkonzept der neuen Rahmenplangeneration für die Sekundarstufe I eingepasst werden soll.

21. Juni 2000: Der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg richtet einen Antrag an das MBS, wie im Land Berlin auch im Land Brandenburg Humanistische Lebenskunde als Alternative zum kirchlichen Religionsunterricht anzubieten.

August 2000: Im Schuljahr 2000/01 besuchen 65.401 Schüler (43,7 % der insgesamt 149.784 Schüler der Sekundarstufe I – aufgrund der gestuften Einführung des Faches, beginnend mit dem Unterricht in Jahrgangsstufe 7, etwa 10 % der Schüler der Jahrgangsstufe 10, aber bereits knapp 80 % der Schüler der Jahrgangsstufe 7) in 2.650 Klassen an 350 Schulen den Unterricht in LER, der von 707 Lehrpersonen (davon 497 mit abgeschlossener Ausbildung und 210 nach dem 1. Ausbildungsjahr) erteilt wird. 2.368 (3,6 %) Schüler wurden auf Antrag von der Teilnahme am Unterricht in LER befreit. Evangelischer Religionsunterricht wird im gleichen Schuljahr von 413 kirchlichen Mitarbeitern in 446 (40,7%) der 1096 Schulen aller Schulstufen erteilt. Ihn besuchen 19.416 (5,8 %) der insgesamt 332.238 Schüler. An 72 Schulen wird sowohl Unterricht in LER (innerhalb der Stundentafel) als auch Evangelischer Religionsun-

terricht (außerhalb der Stundentafel) erteilt. Dort nehmen 2.096 (16,2 %) der insgesamt 12.916 Schüler am Evangelischen Religionsunterricht teil. Den Katholischen Religionsunterricht in den Pfarrgemeinden besuchen im gleichen Schuljahr 3.992 Schüler, den Katholischen Religionsunterricht in den beiden katholischen Schulen des Landes Brandenburg weitere 548 Schüler.

25. Oktober 2000: Der Antrag des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg, im Land Brandenburg Humanistische Lebenskunde als Alternative zum kirchlichen Religionsunterricht anzubieten, wird vom MBSJ abschlägig beschieden mit der Begründung, dass „gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes [...] die Religionsgemeinschaften bei der Erteilung des Religionsunterrichtes privilegiert“ seien.

21. Juni 2001: Der Prozessbevollmächtigte des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg reicht beim Verwaltungsgericht Potsdam Klage ein. Er beantragt, das MBSJ unter Aufhebung seines ablehnenden Bescheids vom 25. Oktober 2000 zu verpflichten, dem Humanistischen Verband unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts einen neuen Bescheid zukommen zu lassen. Am 8. Januar 2002 und am 28. Februar 2002 werden zwei diesem Antrag entsprechende Verwaltungsklagen von Eltern beim Verwaltungsgericht Potsdam bzw. beim Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder eingereicht.

26. Juni 2001: Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts verhandelt erstmals in einer öffentlichen Anhörung über die vorliegenden Verfassungsbeschwerden und den vorliegenden Antrag auf ein Normenkontrollverfahren.

18. Juli 2001: „Im Hinblick auf den Verlauf der mündlichen Verhandlung“ erwägt das Gericht vorzuschlagen, eine „einvernehmliche Verständigung herbeizuführen“. Es bietet seine Mithilfe an, einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten. Die Beteiligten werden gebeten, bis zum 5. November 2001 mitzuteilen, ob sie grundsätzlich zu einer Verständigung bereit sind.

5. November 2001: Alle Beteiligten haben bis zum festgesetzten Termin ihre Bereitschaft erklärt, eine Lösung für die strittigen Fragen auf dem Weg der vom Gericht vorgeschlagenen Verständigung zu suchen.

11. Dezember 2001: Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts veröffentlicht den angekündigten Verständigungsvorschlag und bittet die Beteiligten, sich bis zum 31. Januar 2002 zu diesem Vorschlag zu erklären.

31. Januar 2002: Fünf der sechs Beteiligten haben dem Bundesverfassungsgericht gegenüber erklärt, dass ihnen eine einvernehmliche Regelung auf der Grundlage des vom Gericht unterbreiteten Verständigungsvorschlags möglich erscheine. Der Prozessvertreter der klagenden evangelischen Eltern und Schüler konnte aufgrund der Vorbehalte einzelner Eltern gegenüber dem Verständigungsvorschlag bis zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Erklärung abgeben.

7. Februar 2002: Das Bundesverfassungsgericht erklärt, es gehe „nunmehr davon aus, dass die Landesregierung Brandenburg auf der Grundlage einer Verständigung einen Gesetzentwurf in den Landtag einbringen wird und nach Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes diese Verfahren ihre Erledigung finden werden“.

9. April 2002: Das Kabinett beschließt eine Gesetzesvorlage zur Novellierung des Brandenburgischen Schulgesetzes in den Religionsunterricht und LER betreffenden Bestimmungen. Die Gesetzesvorlage orientiert sich weitgehend an den Vorgaben des Verständigungsvorschlages des Bundesverfassungsgerichts sowie in den praktischen Ausführungsbestimmungen an der Vereinbarung zwischen dem MBS und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 3. März 1997.

23. April 2002: Das Bundesverfassungsgericht lehnt einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab, mit dem eine Gruppe evangelischer Eltern und Schüler, die sich dem Verständigungsvorschlag des Gerichts vom 11. Dezember 2001 nicht anschließen können, Beratung und Verabschiedung eines Änderungsgesetzes zum Brandenburgischen Schulgesetz verhindern wollte. Eine Beschwerde der Antragsteller durch den Gesetzesbeschluss sei nicht absehbar. Im Übrigen werde das Bundesverfassungsgericht über die Anträge in den laufenden Klageverfahren entscheiden, soweit diese nach einer Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes nicht durch entsprechende Erklärungen beendet würden.

18. Juni 2002: Nachdem aufgrund eines am Vortag von SPD und CDU mit der evangelischen und der katholischen Kirche geführten Gesprächs von einer Zustimmung der Kirchen zu dem

gefundenen Kompromiss bezüglich der Benotung im Fach Religionsunterricht (Benotung der Leistungen, aber keine Versetzungsrelevanz der Note) ausgegangen werden kann, stimmen die Koalitionsfraktionen von SPD und CDU des brandenburgischen Landtags dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf zu, so dass dieser nun dem Landtag zur Abstimmung vorgelegt werden kann.

26. Juni 2002: Der brandenburgische Landtag beschließt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen von SPD und CDU das Änderungsgesetz zum Schulgesetz. Das Gesetz soll mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft treten. Bereits am Vortag der Abstimmung im Landtag beschloss die Landesregierung eine Verordnung über den Religionsunterricht an Schulen (Religionsunterrichtsverordnung) gemäß § 9 Abs. 6 des geänderten Brandenburgischen Schulgesetzes, die u.a. die Fragen der Mindestteilnehmerzahl und der Benotung im Fach Religionsunterricht entsprechend den neuen Gesetzesbestimmungen regelt. Die Verordnung soll wie das Änderungsgesetz mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft treten.

28. Juli 2002: Das Bundesverfassungsgericht lehnt den erneuten Antrag einer Gruppe evangelischer Eltern und Schüler (*vgl. 23. April 2002*) auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab, mit dem erreicht werden sollte, dass das im Landtag beschlossene Änderungsgesetz zum Brandenburgischen Schulgesetz vorläufig nicht in Kraft tritt. Die Antragsteller hätten nicht in der gesetzlich geforderten Weise dargelegt, inwieweit sie durch das Gesetz in ihren Grundrechten beeinträchtigt würden. In der Begründung des Antrags fehlten Angaben zu den schweren Nachteilen, die den Erlass einer einstweiligen Anordnung als dringend geboten erscheinen ließen. Das Gericht weist ferner darauf hin, dass das von den Antragstellern bestrittene verfassungsgemäße Zustandekommen des Änderungsgesetzes als eines Landesgesetzes in erster Linie nach Landesverfassungsrecht vom Landesverfassungsgericht zu überprüfen sei.

1. August 2002: Das Änderungsgesetz zum Brandenburgischen Schulgesetz und die Religionsunterrichtsverordnung treten in Kraft und gewinnen somit für das neue Schuljahr 2002/03 Geltung.

Am gleichen Tag wird zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, dem Erzbischof Berlin, dem Bistum Görlitz sowie dem Bistum Magdeburg und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg eine Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts gemäß § 9 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes geschlossen. Sie regelt die Fragen der curricularen Vorgaben, der Leistungsbewertung, des

Zeugnisses, der Information der Eltern, Schülerinnen und Schüler, der Teilnahme, der Organisation, der Lehrkräfte, der Zusammenarbeit der Kirchen mit den staatlichen Schulämtern, der staatlichen Zuschüsse sowie der religionspädagogischen Weiterbildung. Am Religionsunterricht sollen „in der Regel“ mindestens zwölf Schüler teilnehmen, die Gruppengröße kann jedoch „aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen“, wenn der Unterricht in Räumen der Schule erteilt wird, bis auf sechs Teilnehmer verringert werden. Die Vereinbarung tritt am 1. August 2002 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Juli 2004. Die Geltung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Schuljahres von einer der vertragsschließenden Seiten gekündigt wird. - Nach Auskunft des Schulamtes des Erzbistums Berlin wird im Schuljahr 2002/03 Katholischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen des Landes Brandenburg zunächst an zehn sowie später an sieben weiteren Schulstandorten angeboten werden.

31. August 2002: Mit Ausnahme von 12 evangelischen Eltern und Schülern, die ihre Beschwerde aufrecht erhalten, haben alle Beteiligten die im Verständigungsvorschlag des Bundesverfassungsgerichts vorgesehenen verfahrensbeendenden Prozessklärungen abgegeben oder auf den Weg gebracht.

September 2002: Im Schuljahr 2002/2003 besuchen den Katholischen Religionsunterricht im Land Brandenburg 2.904 gemeldete Schüler und Schülerinnen aller Schulstufen. Von ihnen besuchen den Katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und an Schulen in freier Trägerschaft (ohne katholische Schulen) 473 (16,3 %), an katholischen Schulen 565 (19,5 %), den Katholischen Religionsunterricht als Nachmittagsunterricht in den Kirchengemeinden 1.866 (64,3%) Schüler und Schülerinnen. Den Evangelischen Religionsunterricht besuchen im gleichen Schuljahr 19.923 Schüler und Schülerinnen aller Schulstufen. Somit besuchen den Katholischen Religionsunterricht 1,0 %, den Evangelischen Religionsunterricht 6,9 % der 289.392 Schüler und Schülerinnen der allgemeinbildenden Schulen des Landes. Den in den Jahrgangsstufen 7-10 (Sekundarstufe I) erteilten Unterricht in LER besuchen im gleichen Schuljahr 72.816 Schüler und Schülerinnen (53 % der Schüler und Schülerinnen dieser Schulstufe). Unterricht in LER wird an 305 Schulen (78 % aller Schulen dieser Schulstufe) erteilt.

31. Oktober 2002: Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts beendet durch entsprechenden Beschluss die Verfahren über die Religionsunterricht und LER betreffenden Best-

immungen des Brandenburgischen Schulgesetzes. Die auch nach Abgabe verfahrensbeendender Prozessklärungen der übrigen Beteiligten aufrechterhaltene Verfassungsbeschwerde von 12 evangelischen Eltern und Schülern (vgl. 31. August 2002) wird nach § 24 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes verworfen. Die Verwerfung eines unzulässigen Antrages ist auf der Grundlage dieser Bestimmung auch nach der Durchführung einer mündlichen Verhandlung möglich, wenn im Anschluss an diese Verhandlung der ursprüngliche Angriffsgegenstand entfallen ist und das Gericht somit nicht mehr aufgrund der in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Erkenntnisse, sondern unter Berücksichtigung der erst danach entstandenen Sachlage zu entscheiden hat. Die Verfassungsbeschwerde der genannten Beschwerdeführer sei aufgrund der diesbezüglich vorliegenden Voraussetzungen nicht mehr zulässig, da die angegriffenen Bestimmungen die Beschwerdeführer nicht mehr beschwerten. Soweit diese den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen betreffen, habe der Landesgesetzgeber durch das Änderungsgesetz vom 10. Juli 2002 mit Wirkung vom 1. August 2002 eine umfassende Neuregelung geschaffen. Ob die Beschwerdeführer durch diese Neuregelung beschwert seien, werde der Senat im Rahmen derjenigen Verfassungsbeschwerde entscheiden, die diese und weitere Beschwerdeführer inzwischen auch gegen das geänderte Brandenburgische Schulgesetz eingelegt haben. Auch hinsichtlich des Faches LER fehle es an einer fortwirkenden Beschwerde durch das angegriffene Gesetz. § 141 des Brandenburgischen Schulgesetzes sei durch das Änderungsgesetz aufgehoben worden. Mit der Anfügung zweier neuer Sätze an den ansonsten unverändert gebliebenen § 11 Abs. 2-4 des Brandenburgischen Schulgesetzes sei sichergestellt, dass niemand, der am Religionsunterricht teilnehmen könne und wolle und diesen Unterricht anstelle des Unterrichtsfaches LER besuchen möchte, gegen seinen Willen am Unterricht im Unterrichtsfach LER teilnehmen müsse.

1. Juli 2003: Eine Brandenburger Familie erhebt vor dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg Verfassungsbeschwerde gegen das Brandenburgische Schulgesetz, da die Landesregierung das Schulgesetz, in dem nur vom Religionsunterricht die Rede ist, wortwörtlich und nicht – wie es das Bundesverfassungsgericht vorschreibe – verfassungsgemäß auslege und sich dabei auf den Willen des Gesetzgebers berufe. Eine verfassungsgemäße Auslegung des Schulgesetzes gebiete die Gleichbehandlung von Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften auch im Hinblick auf die Einrichtung von Religionsunterricht und Weltanschauungsunterricht. Eine zweite Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz wird Ende Juli 2003 von mehreren Familien beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Auch der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg reicht beim Bundesverfassungsgericht Verfas-

sungsbeschwerde gegen das Gesetz ein. Die Beschwerdeführer machen geltend, dass das Land Brandenburg dadurch, dass in den Vorschriften nur Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgeführt und damit Weltanschauungsgemeinschaften vom Bekenntnisunterricht ausgeschlossen seien, gegen seine bekenntnisrechtliche Neutralität verstoßen und die Bekenntnisfreiheit der Beschwerdeführer verletzt habe.

22. August 2003: Das Verwaltungsgericht Potsdam beschließt im Verfahren des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg gegen das MBS, das Verfahren auszusetzen und dem Landesverfassungsgericht die Frage vorzulegen, ob § 9 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes mit der Landesverfassung vereinbar sei.

September 2003: Im Schuljahr 2003/2004 besuchen den Katholischen Religionsunterricht im Land Brandenburg 3.163 gemeldete Schüler und Schülerinnen aller Schulstufen. Von ihnen besuchen den Katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und an Schulen in freier Trägerschaft (ohne katholische Schulen) 923 (29,2 %), an katholischen Schulen 587 (18,6 %), den Katholischen Religionsunterricht als Nachmittagsunterricht in den Kirchengemeinden 1.653 (52,3%) Schüler und Schülerinnen. Den Evangelischen Religionsunterricht besuchen im gleichen Schuljahr 21.539 Schüler und Schülerinnen aller Schulstufen. Somit besuchen den Katholischen Religionsunterricht 1,2 %, den Evangelischen Religionsunterricht 7,9 % der 273.223 Schüler und Schülerinnen der allgemeinbildenden Schulen des Landes. Den in den Jahrgangsstufen 7-10 (Sekundarstufe I) erteilten Unterricht in LER besuchen 75.777 Schüler und Schülerinnen (59 % aller Schüler und Schülerinnen dieser Schulstufe). Unterricht in LER wird an 378 Schulen (84 % aller Schulen dieser Schulstufe) erteilt. 4.059 Schüler und Schülerinnen (5,1 % aller Schüler und Schülerinnen dieser Schulstufe) wurden vom Unterricht in LER befreit.

19. September 2003: Das Bundesverfassungsgericht weist die Verfassungsbeschwerde des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg und mehrerer Schüler und Eltern gegen Vorschriften des Brandenburgischen Schulgesetzes zurück (*vgl. 1. Juli 2003*). Die Zurückweisung erfolgt aus formalen Gründen. Die Kläger hätten zunächst vor dem Verwaltungsgericht klagen müssen. Außerdem habe das Landesministerium die Möglichkeit einer weltanschaulichen Unterweisung der Schüler in Humanistischer Lebenskunde in den Räumen der Schule in Aussicht gestellt. Die Kläger hätten nicht dargelegt, warum diese Möglichkeit bis zum Abschluss des Verwaltungsgerichtsverfahrens nicht ausreichen sollte.

Oktober 2003: Das Studienfach *Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER)* wird als grundständiger Studiengang an der Universität Potsdam eingerichtet. LER kann im Studiengang für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen studiert werden. Die Universität Potsdam bietet darüber hinaus seit dem Sommersemester 2000 (bis Sommersemester 2005) das Studienfach LER als berufs begleitenden Aufbaustudiengang an.

29. November 2003: Der Apostolische Nuntius in Deutschland Erzbischof Dr. Giovanni Lajolo und Ministerpräsident Matthias Platzeck unterzeichnen den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg. Artikel 4 des Vertrags regelt den Katholischen Religionsunterricht. Das Land Brandenburg „gewährt der Katholischen Kirche das Recht, Schülerinnen und Schülern in allen Schulformen und Schulstufen in den Räumen der öffentlich getragenen Schulen regelmäßig katholischen Religionsunterricht zu erteilen, der mit ihren Grundsätzen in Übereinstimmung steht.“ Das Schlussprotokoll hält fest, dass die beiden Vertragsparteien „unbeschadet der unterschiedlichen Rechtsauffassungen über die Frage, welche Stellung dem Religionsunterricht nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in den öffentlich getragenen Schulen zukommt“, sich auf die in Artikel 4 getroffenen Grundsätze verständigen. „Das diesbezügliche Landesgesetz, das mit Einverständnis der Katholischen Kirche verabschiedet wurde, entspricht den in Artikel 4 dargelegten Grundsätzen.“

8. Januar 2004: Das Bundesverfassungsgericht nimmt die Verfassungsbeschwerde von 60 evangelischen Eltern und Schülern gegen die Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes zum Religionsunterricht nicht zur Entscheidung an. Ihr komme weder eine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu. Noch sei sie zur Durchsetzung der Verfassungsrechte der Beschwerdeführer angezeigt. Es bleibe insbesondere offen, ob und auf welcher Grundlage sie die Einrichtung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach im Wege der Verfassungsbeschwerde verlangen könnten. Die Beschwerdeführer hätten es darüber hinaus versäumt, im Einzelnen und umfassend auf die geänderten Vorschriften im Gesetz und in der dazu ergangenen Religionsunterrichtsverordnung einzugehen.

August 2004: Die Rahmenlehrpläne *Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER)* für die Grundschule und für die Sekundarstufe I werden vom MBS zum Schuljahr 2004/2005 in Kraft gesetzt.

September 2004: Im Schuljahr 2004/2005 besuchen den Katholischen Religionsunterricht im Land Brandenburg 3.283 gemeldete Schüler und Schülerinnen aller Schulstufen. Von ihnen besuchen den Katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und an Schulen in freier Trägerschaft (ohne katholische Schulen) 1.251 (38,1 %), an katholischen Schulen 508 (15,5 %), den Katholischen Religionsunterricht als Nachmittagsunterricht in den Kirchengemeinden 1.524 (46,4%) Schüler und Schülerinnen. Den Evangelischen Religionsunterricht besuchen im gleichen Schuljahr 22.895 Schüler und Schülerinnen aller Schulstufen. Somit besuchen den Katholischen Religionsunterricht 1,3 %, den Evangelischen Religionsunterricht 8,9 % der 256.710 Schüler und Schülerinnen der allgemeinbildenden Schulen des Landes. Den in den Jahrgangsstufen 5-10 (Sekundarstufe I) erteilten Unterricht in LER besuchen 72.430 Schüler und Schülerinnen (65 % aller Schüler und Schülerinnen dieser Schulstufe). 4.590 Schüler und Schülerinnen (6 % aller Schüler und Schülerinnen dieser Schulstufe) wurden vom Besuch des Unterrichts in LER befreit. Unterricht in LER wird an 368 Schulen (88% aller Schulen dieser Schulstufe) erteilt. Den in den Jahrgangsstufen 5 und 6 erteilten Unterricht in LER besuchen 3.271 Schüler und Schülerinnen (10,9 % aller Schüler und Schülerinnen dieser Jahrgangsstufen). Unterricht in LER wird an 76 Schulen mit diesen Jahrgangsstufen erteilt: an 59 Grundschulen (12% aller Grundschulen), 1 Gymnasium (Leistungsprofilklasse) und 16 Förderschulen (22% aller Förderschulen).

September 2005: Im Schuljahr 2005/2006 besuchen den Katholischen Religionsunterricht im Land Brandenburg 3.712 gemeldete Schüler und Schülerinnen aller Schulstufen. Von ihnen besuchen den Katholischen Religionsunterricht an 66 öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft (ohne katholische Schulen) 1.651 (44,5 %), an 4 katholischen Schulen 511 (13,8 %), den Katholischen Religionsunterricht als Nachmittagsunterricht in den Kirchengemeinden an 120 Lernorten 1.550 (41,8 %) Schüler und Schülerinnen. Es werden 513 Unterrichtsstunden in 448 Lerngruppen erteilt. Den Evangelischen Religionsunterricht besuchen im gleichen Schuljahr 24.608 Schüler und Schülerinnen aller Schulstufen. Den in den Jahrgangsstufen 7-10 (Sekundarstufe I) erteilten Unterricht in LER besuchen 65.824 Schüler und Schülerinnen (70,0 % aller Schüler und Schülerinnen dieser Schulstufe). Unterricht in LER und Evangelischen Religionsunterricht besuchen gleichzeitig 1.032 Schüler und Schülerinnen. Unterricht in LER und Katholischen Religionsunterricht besuchen gleichzeitig 339 Schüler und Schülerinnen. Unterricht in LER wird an 334 Schulen dieser Schulstufe (88,1 % aller Schulen dieser Schulstufe) erteilt. 3.807 Schüler und Schülerinnen (5,1 % aller Schüler und

Schülerinnen dieser Schulstufe) wurden vom Unterricht in LER befreit. Den in den Jahrgangsstufen 5 und 6 erteilten Unterricht in LER besuchen 5.556 Schüler und Schülerinnen (21,0 % aller Schüler und Schülerinnen dieser Jahrgangsstufen). Unterricht in LER und Evangelischen Religionsunterricht besuchen gleichzeitig 353 Schüler und Schülerinnen. Unterricht in LER und Katholischen Religionsunterricht besuchen gleichzeitig 74 Schüler und Schülerinnen. 2 Schüler/innen der Grundschule nehmen gleichzeitig am Evangelischen Religionsunterricht und am Katholischen Religionsunterricht teil. Unterricht in LER wird an 111 Grundschulen (23,9 % aller Grundschulen erteilt.

Dezember 2005: Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg stellt in seinem Urteil im Verfahren über den Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam bezüglich der Verfassungsmäßigkeit von § 9 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes fest, dass § 9 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes mit der Verfassung des Landes Brandenburg unvereinbar sei, „soweit die Norm den Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht einräumt, Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen in den Räumen der Schule in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu unterrichten (Religionsunterricht), Weltanschauungsgemeinschaften hingegen ausschließt.“ Das Landesverfassungsgericht gibt dem Gesetzgeber auf, „spätestens mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 eine der Landesverfassung genügende Regelung zu schaffen.“

3. Juni 2006: Die neue Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg, auf die sich die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und das Erzbistum Berlin mit dem Land Brandenburg geeinigt haben, wird von Bischof Wolfgang Huber für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Erzbischof Georg Kardinal Sterzinsky für das Erzbistum Berlin, Bischof Gerhard Feige für das Bistum Magdeburg und Generalvikar Hubertus Zomack für das Bistum Görlitz sowie Bildungsminister Holger Rupprecht für das Land Brandenburg unterzeichnet. Sie berücksichtigt die im Schulgesetz festgeschriebene Stellung des Religionsunterrichts, die Finanzierung durch die Vertragspartner sowie das gemeinsame Interesse an der Weiterentwicklung und der Durchführung des Religionsunterrichts in Brandenburg. Der gefundene Kompromiss beendet auch die Auseinandersetzung um die Bezuschussung des Religionsunterrichts an konfessionellen Schulen in freier Trägerschaft. Seit dem Schuljahr 2000/2001 wurde dieser Unterricht nicht mehr mitfinanziert. Das Land hat nun zugestimmt, den Religionsunterricht an diesen Schulen nach einem besonderen Schlüssel zu bezuschussen. Die diesbezüglich anhängen-

gigen Klagen werden von den Kirchen zu einem Großteil zurückgenommen, so dass für beide Seiten Rechts- und Planungssicherheit geschaffen werden. An öffentlich getragenen Schulen bleibt die Berechnungsgrundlage für die Bezuschussung des Religionsunterrichts durch das Land bei durchschnittlich 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Dennoch teilen sich auch zukünftig das Land Brandenburg und die beiden Kirchen die Kosten für den Religionsunterricht, weil die Lerngruppengröße nicht an allen Schulen im Land Brandenburg erreicht wird. Festgeschrieben wurde, dass Religionsunterricht und Unterricht im Fach LER parallel stattfinden können, wenn sichergestellt ist, dass keine Schülerin und kein Schüler beide Fächer besuchen möchte.

6. Juni 2006: Die Landesregierung stimmt auf der Sitzung des Kabinetts der von Bildungsminister Holger Rupprecht eingebrachten Schulgesetznovelle zu. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und anderer Gesetze wird als Gesetzentwurf der Landesregierung zur ersten Lesung am 21. Juni 2006 in den Landtag eingebracht. § 9 des Schulgesetzes wird um einen Absatz 8 ergänzt, der bestimmt: „Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung werden den Religionsgemeinschaften gleichgestellt.“ Diese Regelung folgt dem Urteil des Landesverfassungsgericht des Landes Brandenburg vom 15. Dezember 2005, das insbesondere festgestellt hat, dass § 9 Abs. 2 Satz 1 mit der Verfassung des Landes Brandenburg unvereinbar ist, soweit die Norm den Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht einräumt, Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen und Schulstufen in den Räumen der Schule in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu unterrichten (Religionsunterricht), Weltanschauungsgemeinschaften hingegen ausschließt.

Quellen

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg [= MBS], Unterrichtsfach (Lernbereich) „Lebensgestaltung/Ethik/Religion“ im Bundesland Brandenburg. Arbeitsstandpunkte [15.2.1990]. Abdruck in: Die Christenlehre 44 (1991) 312-314.

MBS, Gemeinsam leben lernen: Modellversuch des Landes Brandenburg zu einem neuen Lernbereich und Unterrichtsfach „Lebensgestaltung - Ethik - Religion“. Grundsatzpapier für die öffentliche Diskussion, Potsdam 1991 [15.10.1991].

Pädagogisches Landesinstitut Brandenburg [= PLIB] (Hg.), Lebensgestaltung - Ethik - Religion. Modellversuch in Brandenburg. Ein Konzept auf dem Weg zur pädagogischen Praxis (= PLIB - Werkstattheft 9), Ludwigsfelde 1993.

MBJS (Hg.), Hinweise zum Unterricht im Modellversuch Lebensgestaltung - Ethik - Religion. Sekundarstufe I, Potsdam 1994.

Achim Leschinsky, Vorleben oder Nachdenken? Bericht der wissenschaftlichen Begleitung über den Modellversuch zum Lernbereich „Lebensgestaltung - Ethik - Religion“, Frankfurt/M. 1996 [vorgelegt am 31.3.1995].

PLIB (Hg.), Der Brandenburger Modellversuch zum Lernbereich „Lebensgestaltung - Ethik - Religion“. Abschlussbericht der Projektgruppe, 2 Teile, Ludwigsfelde 1995 [April 1995].

MBJS (Hg.), Werteeziehung im Unterricht. Werteeziehung und Religionskunde im Unterrichtsfach/Lernbereich „Lebensgestaltung - Ethik - Religion/en“. Die Dokumentation des Kolloquiums vom 3. April 1995 in Potsdam, Potsdam 1995.

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Abschlussbericht zum Modellversuch „Lernbereich Lebensgestaltung - Ethik - Religion“, Berlin 1995 [von der Kirchenleitung der EKIBB verabschiedet am 9.6.1995].

MBJS, Abschlussbericht zum Modellversuch „Lernbereich Lebensgestaltung - Ethik - Religion“. Vorgelegt am 1.2.1996, Potsdam 1996.

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz) vom 12.4.1996.

Verwaltungsvorschriften des MBJS über die Information der Eltern über Ziele, Inhalte und Formen des Unterrichts in Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde und über die Befreiung vom Unterricht im Fach Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde vom 7.6.1996.

Interdisziplinäres Zentrum für Pädagogische Forschung und Lehrerbildung / Universität Potsdam (Hg.), Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde - ein neues Unterrichtsfach als Herausforderung für die universitäre Lehre und Forschung. Beiträge zum Kolloquium am 7. Juni 1996, Potsdam 1996.

MBJS (Hg.), Unterrichtsvorgaben Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde. Sekundarstufe I, Potsdam 1996 [25.6.1996].

MBJS (Hg.), Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde. Das neue Unterrichtsfach an den Schulen des Landes Brandenburg ab dem Schuljahr 1996/97, Potsdam 1996 [August 1996].

SPD-Landtagsfraktion Brandenburg (Hg.), Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde. 22 Fragen und Antworten zu LER. Informationen, Argumente, Hintergründe, Potsdam 1996 [September 1996].

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und dem MBJS über die Durchführung des Evangelischen Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 3.3.1997.

MBJS (Hg.), Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde (LER). Konzeption, Potsdam 1997 [Mai 1997].

Studienordnung für den berufsbegleitenden Studiengang im Fach „Lebensgestaltung – Ethik - Religionskunde“ für die Sekundarstufe I an der Universität Potsdam vom 21. Januar 1999.

MBJS (Hg.), Entwurf Rahmenplan Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde (LER). Sekundarstufe I. Entwurfsfassung, Stand: April 2000.

MBJS (Hg.), Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde an den Schulen des Landes Brandenburg, Potsdam, 5., aktualisierte Auflage, 2000 [August 2000].

Erprobung von „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde“ (LER) in der Primarstufe und Allgemeinen Förderschule. Zwischenbericht der Projektgruppe am PLIB, Ludwigsfelde 2000 [Oktober 2000].

Wolfgang Edelstein u. a., Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde. Zur Grundlegung eines neuen Schulfaches. Analysen und Empfehlungen, vorgelegt vom Wissenschaftlichen Beirat LER, Weinheim-Basel 2001.

Ingvar Sigurgeisson, Begleitende und multikriteriale Leistungsbewertung. Methoden der Leistungsbewertung für LER und andere Unterrichtsfächer. Eine Expertise für den Wissenschaftlichen Beirat LER des Brandenburgischen Ministeriums für Jugend, Bildung und Sport (= PLIB-Handreichungen 29) Berlin 2001.

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Hg.), Auswertung der Befragung zum Religionsunterricht und zum Fach L-E-R im Land Brandenburg. Aus der Sicht der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Berlin 2001 [Februar 2001].

Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 10.7.2002.

Verordnung über den Religionsunterricht an Schulen (Religionsunterrichtsverordnung – RUV) vom 1.8.2002.

Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, dem Erzbistum Berlin, dem Bistum Görlitz sowie dem Bistum Magdeburg und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 1.8.2002

Sabine Gruehn / Frauke Thebis, Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde. Eine empirische Untersuchung zum Entwicklungsstand und zu den Perspektiven eines neuen Unterrichtsfachs (= Schulforschung in Brandenburg 2), Potsdam 2002 [Oktober 2002]

Vorläufige Ordnung für das Lehramtsstudium im Fach „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde“ (LER) an der Universität Potsdam vom 22. Mai 2003

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER) an der Universität Potsdam vom 8. Juli 2004

MBJS (Hg.), Rahmenplan Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde. Grundschule, Potsdam 2004 [August 2004]

MBJS (Hg.), Rahmenplan Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde. Sekundarstufe I, Potsdam 2004 [August 2004]

Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, dem Erzbistum Berlin, dem Bistum Görlitz sowie dem Bistum Magdeburg vom 3. Juni 2006

Gesetzentwurf zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und anderer Gesetze [Gesetzentwurf der Landesregierung zur ersten Lesung am 21. Juni 2006] [6. Juni 2006]

Dokumentationen

Erzbistum Berlin / Erzbischöfliches Ordinariat / Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung (Hg.), Materialien aus der Diskussion um LER, Berlin 1995 [3.11.1995].

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg / Dezernat Erziehung und Bildung in der Schule (Hg.), Religionsunterricht und LER im Land Brandenburg. Dokumentation, Berlin 1995 [30.11.1995].

Evangelischer Pressedienst (epd) (Hg.), Religionskunde statt Religionsunterricht? Die Hauptargumente aus dem Streit um das beschlossene brandenburgische Landesgesetz zum Schulfach „Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde“ (LER): eine Auswahl wichtiger Stimmen zur Landtagsentscheidung und aus der Bundestagsdebatte (= epd-Dokumentation Nr. 19/96), Frankfurt/M. 1996 [29.4.1996].

Katholische Nachrichten-Agentur (KNA) (Hg.), Der Streit um das Pflichtfach LER und den Religionsunterricht in Brandenburg (= KNA Sonderdienst LER), Bonn 1996 [August 1996].

Konrad-Adenauer-Stiftung (Hg.), Religionsunterricht in der Schule. Der Streit um das Fach LER in Brandenburg - ein Beispiel für die Auseinandersetzungen um das Verhältnis von Staat und Religion mit einem Ausblick auf die Situation in Nordrhein-Westfalen (= Reihe „Dokumentation“), Sankt Augustin 1997 [April 1997]; 2., aktualisierte und ergänzte Auflage: Sankt Augustin 1998 [Januar 1998].

Evangelischer Pressedienst (epd) (Hg.), Geht die Kirche noch zur Schule? Religionsunterricht und „LER“ (= epd-Dokumentation Nr. 39/97), Frankfurt/M. 1997 [1.9.1997].

Evangelischer Pressedienst (epd) (Hg.), Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde (LER): Karlsruhe berät über Klagen gegen Brandenburgs Schulgesetz (= epd-Dokumentation Nr. 29/01), Frankfurt/M. 2001 [9.7.2001].

Evangelischer Pressedienst (epd) (Hg.), Der LER-Vergleichsvorschlag des Bundesverfassungsgerichts (= epd-Dokumentation Nr. 52/01), Frankfurt/M. 2001 [17.12.2001].

Humanistischer Verband Berlin-Brandenburg (Hg.), Der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg und die Humanistische Lebenskunde. Informationen aus Anlass der laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren und Verfassungsbeschwerden im Land Brandenburg, Potsdam 2003 [Juli 2003]

Literatur

Christof Gestrich (Hg.), Ethik ohne Religion? (= Beiheft 1996 zur Berliner Theologischen Zeitschrift), Berlin 1996 [4. Werner Reihlen-Vorlesung der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität, 22./23. Juni 1995]

Albert Biesinger / Joachim Hänle (Hg.), Gott - mehr als Ethik. Der Streit um LER und Religionsunterricht (= Quaestiones disputatae 167), Freiburg/Br. 1997

Dachverband Freier Weltanschauungsgemeinschaften e.V. (Hg.), Religionsunterricht und/oder Lebensgestaltung / Ethik / Religionskunde (LER) an den Schulen? Ergebnisse einer Fachtagung des DFW am 15. und 16. März 1997 in Helenenau (bei Berlin) (= Berichte und Standpunkte 10), Pinneberg 1997

Martin Heckel, Religionsunterricht in Brandenburg. Zur Regelung des Religionsunterrichtes und des Faches Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde (LER) (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen 30), Berlin 1998

Michael Langer / Armin Laschet (Hg.), Wertorientierung im Wandel. Religionsunterricht und LER in der Diskussion, Kevelaer/Aachen 1998

Jürgen Lott, Wie hast du's mit der Religion? Das neue Schulfach „Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde“ (LER) und die Werteerziehung in der Schule, Gütersloh 1998

Martin W. Ramb, Das Verhältnis von Kirche und Staat nach der deutschen Wiedervereinigung in der Krise? Der staatskirchenrechtliche Grundlagenstreit um den Religionsunterricht und das neue Schulfach „Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde“ (LER) im Bundesland Brandenburg (= Europäische Hochschulschriften XXII / 626), Frankfurt/M. 1998

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Hg.), Evangelischer Religionsunterricht in Berlin und Brandenburg, Berlin 1999

Dieter Fauth, Religion als Bildungsgut. Religionspädagogik im bildungspolitischen Diskurs um das Schulfach Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde (LER) im Bundesland Brandenburg
Band 1: Sichtweisen in Staat und evangelischer Kirche, Würzburg 2000
Band 2. Sichtweisen weltanschaulicher und religiöser Minderheiten , Würzburg 1999

Karl E. Grözinger / Burkhard Gladigow / Hartmut Zinser (Hg.), Religion in der schulischen Bildung und Erziehung. LER - Ethik - Werte und Normen in einer pluralistischen Gesellschaft (= Religion, Kultur, Gesellschaft 1), Berlin 1999 [Tagung „LER und die Religionen“ des Lehrstuhls für Religionswissenschaft der Universität Potsdam und der Deutschen Vereinigung für Religionsgeschichte]

Brigitte Sauzay / Rudolf von Thadden (Hg.), Eine Welt ohne Gott? Religion und Ethik in Staat, Schule und Gesellschaft (= Genshagener Gespräche 3), Göttingen 1999 [Tagung des Berlin-Brandenburgischen Instituts für Deutsch-Französische Zusammenarbeit in Europa in Genshagen am 1./2. Mai 1997]

Gottfried Bitter (Hg.), Religionsunterricht hat Zukunft (= Kleine Bonner Theologische Reihe), Bonn 2000

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Brandenburg / Fachverband LER e. V. (Hg.), LER im Dialog. Perspektiven von LER in der pluralistischen Schule. Gemeinsame Fachtagung der GEW Brandenburg und des Fachverbandes LER am 22. März 2000 in Potsdam, Potsdam/Brandenburg 2000

Hanne Leewe, „Man lernt ja immer, wenn man sich nicht verschließt.“ Lehrerinnen des Unterrichtsfaches „Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde“ im interkulturellen Lernprozess: Wie lehren sie Religion? (= Religionspädagogische Kontexte und Konzepte 3), Münster 2000

Reinhard Schlink / Ralf Poscher, Der Verfassungskompromiß zum Religionsunterricht. Art. 7 Abs. 3 und Art. 141 GG im Kampf des Parlamentarischen Rates um die „Lebensordnungen“, Baden-Baden 2000

Nils Ole Oermann / Johannes Zachhuber, Einigkeit und Recht und Werte. Der Verfassungsstreit um das Schulfach LER in der öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion (= Religion - Staat - Kultur 1), Münster 2001

Themenheft „LER – Kein Ende des Streits?“: Religionsunterricht an höheren Schulen 45 (4/2002)

Markus Ogorek, Geltung und Fortbestand der Verfassungsgarantie staatlichen Religionsunterrichts in den neuen Bundesländern. Ein Beitrag zur Lehre vom sogenannten Verfassungswandel (= Schriften zum Staatskirchenrecht 19), Frankfurt/Main 2004

2.

Referenztexte zu den Regelungen für das Fach „Lebensgestaltung - Ethik – Religionskunde“ (LER) und den Religionsunterricht im Bundesland Brandenburg

2.1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland [23.5.1949]

Artikel 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Artikel 7

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

[...]

Artikel 140

[i. V. mit Artikel 137 Abs. 7 der Verfassung des Deutschen Reiches (Weimarer Verfassung vom 11. August 1919)]

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Artikel 137 der Verfassung des Deutschen Reiches (Weimarer Verfassung vom 11. August 1919)

- (7) Den Religionsgesellschaften werden Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zu Aufgabe machen.

Artikel 141

Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

2.2 Verfassung für die Mark Brandenburg [1.2.1947]

Artikel 66

- (1) Das Recht der Religionsgemeinschaften auf Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der Schule ist gewährleistet. Der Religionsunterricht wird von den durch die Kirchen ausgewählten Kräften erteilt. Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (2) Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten.

2.3 Verfassung des Landes Brandenburg [20.8.1992]

Artikel 12

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Jede Willkür und jede sachwidrige Ungleichbehandlung ist der öffentlichen Gewalt untersagt
- (2) Niemand darf wegen seiner Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, seines Geschlechts, seiner sexuellen Identität, seiner sozialen Herkunft oder Stellung, seiner Behinderung, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden.

[...]

2.4 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz) [12.4.1996]

§ 9 Zusammenarbeit mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen und den Kirchen

[...]

- (2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, Schülerinnen und Schüler in den Räumen der Schule nach ihrem Bekenntnis zu unterrichten (Religionsunterricht). Sie übernehmen die Verantwortung dafür, daß der Religionsunterricht entsprechend den für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Der Religionsunterricht wird durch Personen erteilt, die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften beauftragt werden. Am Religionsunterricht nehmen Schülerinnen und Schüler teil, deren Eltern eine dahingehende schriftliche Erklärung abgeben. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern. Der Schulträger stellt die Räume unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung soll mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften Vereinbarungen über die Durchführung des Religionsunterrichts treffen, insbesondere über die
 1. Bedingungen einer Eingliederung des Religionsunterrichts in die Unterrichtszeit,
 2. Anrechnung der Erteilung von Religionsunterricht durch staatliche Lehrkräfte auf die Pflichtstunden,
 3. erforderliche Gruppengröße für die Einrichtung von Religionsunterricht an einer Schule,
 4. dem Religionsunterricht gleichgestellten Angebote der Kirchen und Religionsgemeinschaften und
 5. staatlichen Zuschüsse.

[...]

§ 11 Unterrichtsfächer

[...]

- (2) Das Fach Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde soll Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße darin unterstützen, ihr Leben selbstbestimmend und verantwortlich zu gestalten und ihnen helfen, sich in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft mit ihren vielfältigen Wertvorstellungen und Sinnangeboten zunehmend eigenständig und urteilsfähig zu orientieren. Das Fach dient der Vermittlung von Grundlagen für eine wertorientierte Lebensgestaltung, von Wissen über Traditionen philosophischer Ethik und Grundsätzen ethischer Urteilsbildung sowie über Religionen und Weltanschauungen.
- (3) Das Fach Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde wird bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral unterrichtet. Die Eltern werden über Ziele, Inhalte und Formen des Unterrichts in Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde rechtzeitig und umfassend informiert. Gegenüber der religiösen oder weltanschaulichen Gebundenheit von Schülerinnen und Schülern ist Offenheit und Toleranz zu wahren.
- (4) Das für die Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Ausgestaltung des Faches Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde durch Rechtsverordnung zu regeln. Bezüglich des Stundenvolumens und der Einführung des Faches in den einzelnen Jahrgangsstufen ist rechtzeitig und nach umfassender Information das Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuß des Landtags herzustellen.

[...]

§ 141 Einführung des Faches Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde

Das Fach Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde gemäß § 11 Abs. 2 wird ab Schuljahr 1996/97 entsprechend den personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Möglichkeiten schrittweise und nach erfolgreicher Erprobung eingeführt. Die staatlichen Schulämter können eine Schülerin oder einen Schüler auf Antrag der Eltern vom Unterricht im Fach Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde befreien, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt der eigene Antrag an die Stelle des Antrags der Eltern. Für die befreiten Schülerinnen und Schüler soll hinreichender Unterricht oder eine angemessene Förderung gewährleistet sein. Das Nähere legt das für Schule zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschriften fest. Dazu ist rechtzeitig und nach umfassender Information das Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuß des Landtages herzustellen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes werden diese Bestimmungen überprüft.

2.5 Verwaltungsvorschriften über die Information der Eltern über Ziele, Inhalte und Formen des Unterrichts in Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde und über die Befreiung vom Unterricht im Fach Lebensgestaltung – Ethik– Religionskunde [7. 6.1996]

Auf Grund des § 141 Satz 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem Ausschuß für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Elterninformation

[...]

- (4) Die Schule hat sicherzustellen, daß Schülerinnen und Schülern ermöglicht wird, zusätzlich an Religionsunterricht gemäß § 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes teilzunehmen, sofern ein Angebot einer Kirche oder Religionsgemeinschaft vorhanden ist. Die Eltern sind über diese Möglichkeit zu informieren.

[...]

2 - Befreiung vom Unterricht im Fach Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde

- (1) Im Fach Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde können Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern, bei Vollendung des 14. Lebensjahres durch eigenen Antrag, vom Unterricht durch das staatliche Schulamt befreit werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt.
- (2) Als wichtiger Grund für die Befreiung gilt der Wunsch der Eltern, daß ihr Kind wertorientierten Unterricht zu den Gegenstandsbereichen des Faches Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde nur in Form eines bekenntnisgebundenen Unterrichts erhalten soll. Bei Vollendung des 14. Lebensjahres tritt der eigene Wunsch an die Stelle des Wunsches der Eltern.
- (3) Der Antrag zur Befreiung ist mit Begründung schriftlich über die Schulleitung an das staatliche Schulamt zu stellen, bei neu einsetzendem Unterricht in Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde spätestens vier Wochen nach Schuljahresbeginn und nach erfolgter Elterninformation gemäß Nummer 1, ansonsten in der Regel jeweils zum Schuljahres- oder Halbjahresbeginn.
- (4) Die Befreiung vom Unterricht in Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde wird erteilt, wenn der wichtige Grund gemäß Absatz 2 vorliegt. Wenn die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen, besteht für die Schülerin oder den Schüler die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde.

3 - Gewährleistung von hinreichendem Unterricht oder angemessener Förderung

- (1) Für die befreiten Schülerinnen und Schüler soll hinreichender Unterricht oder eine angemessene Förderung gewährleistet werden. Hinreichender Unterricht ist gewährleistet, wenn die Schülerin oder der Schüler an einem von einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft verantworteten Religionsunterricht gemäß § 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes teilnimmt.
- (2) Falls die vom Unterricht in Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde befreiten Schülerinnen und Schüler keine Teilnahmemöglichkeit an hinreichendem Unterricht gemäß Absatz 1 besteht, soll eine angemessene Förderung gewährleistet werden. Als angemessene Förderung gelten Aufgabenstellungen zu möglichst fachübergreifenden Themen des Lernbereichs Gesellschaftslehre, die von dem Schüler oder der Schülerin weitgehend eigenständig bearbeitet werden können. Die Betreuung durch eine Lehrkraft, die den Schüler oder die Schülerin in den Fächern des Lernbereichs Gesellschaftslehre unterrichtet, ist zu gewährleisten. Der zeitliche Umfang dieser Förderung entspricht dem des Unterrichts in Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde.
- (3) Die regelmäßige Teilnahme an hinreichendem Unterricht gemäß Abs. 1 wird durch eine Bescheinigung der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft nachgewiesen. Die Teilnahme an einer angemessenen Förderung gemäß Abs. 2 wird durch die Schule nachgewiesen.
- (4) Unabhängig von der Gewährleistung von hinreichendem Unterricht gemäß Abs. 1 ist für die befreienden Schülerinnen und Schüler für die Zeit ihrer Nichtteilnahme am Unterricht in Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde die Aufsicht durch die Schule gemäß

den VV-Aufsichtspflicht in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. Bei Schülerinnen und Schülern, die eine angemessene Förderung gemäß Abs. 2 erhalten, kann hierfür die Zeit ihrer Nichtteilnahme am Unterricht in Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde genutzt werden.

2.6 Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts [11.12.2001]

[...]

A.

Nachdem die Beteiligten [...] gegenüber dem Bundesverfassungsgericht ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt haben, [...] eine einvernehmliche Verständigung herbeizuführen, unterbreitet der Senat hierfür folgenden Vorschlag:

I.

Ziel der Vereinbarung sollte es sein, durch eine Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Antragsteller und Beschwerdeführer der genannten Verfahren Erklärungen abgeben, durch die die Verfahren beendet werden können.

II.

Die Vereinbarung sollte zwischen den Antragstellern und Beschwerdeführern auf der einen und der Landesregierung Brandenburg auf der anderen Seite geschlossen werden. Die Vereinbarungspartner sind dabei frei, über die Festlegung der Vereinbarungsthemen und deren für die Erreichung des Vereinbarungsziels notwendige inhaltliche Ausgestaltung selbst und anders zu entscheiden. Ungeachtet dessen schlägt der Senat eine Vereinbarung mit dem nachstehenden Inhalt vor:

III.

Vereinbarung zur Beilegung des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit von § 9 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 2 bis 4 und § 141 des Brandenburgischen Schulgesetzes

Vereinbarung zwischen

1. den Antragstellern und Beschwerdeführern der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren [...]

und

2. der Landesregierung Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten [...]

Präambel

Antragsteller und Landesregierung greifen den Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts auf, über den Gegenstand der vorgenannten Verfassungsstreitverfahren eine einvernehmliche Verständigung herbeizuführen und damit die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Beteiligten verfahrensbeendende Erklärungen abgeben. Sie schließen deshalb die folgende Vereinbarung:

§ 1

Die Regelungen über das Fach Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde in § 11 Abs. 2 bis 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes bleiben unberührt. Außer dem Unterricht in diesem Fach kann Religionsunterricht gemäß § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes in allen Schulformen und Schulstufen erteilt werden. Ergänzend werden für die beiden Unterrichtsfächer Regelungen entsprechend § 2 dieser Vereinbarung getroffen.

§ 2

(1) Die Landesregierung wird in den Landtag Brandenburg den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes einbringen, der folgenden Inhalt haben wird:

1. Der Religionsunterricht wird in der Regel in Lerngruppen mit einer Teilnehmerzahl von mindestens 12 Schülerinnen und Schülern durchgeführt.
2. Der Religionsunterricht soll in die regelmäßige Unterrichtszeit integriert werden. Durch die zeitliche Gestaltung soll nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde besuchen, zusätzlich am Religionsunterricht teilnehmen können.
3. Lehrkräften des Landes Brandenburg, die neben dem staatlichen Unterricht im Auftrag von Kirchen oder Religionsgemeinschaften Religionsunterricht erteilen, wird die Erteilung dieses Unterrichts mit bis zu acht Unterrichtsstunden je Woche auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, sofern die Mindestgruppengröße von 12 Schülerinnen und Schülern erreicht wird; bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Anrechnung in entsprechend gekürztem Umfang. Den genannten Lehrkräften wird die Teilnahme an Veranstaltungen ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft zur religionspädagogischen Fort- und Weiterbildung unter den für Fort- und Weiterbildung üblichen Bedingungen ermöglicht.
4. Personen, die im Auftrag von Kirchen oder Religionsgemeinschaften Religionsunterricht erteilen, können auch dann an den Beratungen der schulischen Mitwirkungsgremien teilnehmen, wenn sie nicht in einem Dienstverhältnis zum Land Brandenburg stehen.
5. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht werden von denjenigen, die diesen Unterricht erteilen, entsprechend den Grundsätzen der Leistungsbewertung nach § 57 des Brandenburgischen Schulgesetzes bewertet, sofern die Kirchen oder Religionsgemeinschaften dies wollen. Die Note wird auf Antrag der Eltern der Schülerin und des Schülers in das staatliche Zeugnis (§ 58 des Brandenburgischen Schulgesetzes) aufgenommen; bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt der eigene Antrag an die Stelle des Antrags der Eltern. Durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes kann auch bestimmt werden, welche Bedeutung die Religionsnote für die Versetzung der Schülerin oder des Schülers und für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen hat.
6. Den Kirchen und Religionsgemeinschaften, deren Beauftragte Religionsunterricht erteilen, werden zu den dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe des Haushalts staatliche Zuschüsse gewährt.
7. Schülerinnen und Schüler, deren Eltern gegenüber der Schule erklären, dass ihr Kind wertorientierten Unterricht zu den Gegenstandsbereichen des Faches Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde allein in Form des Religionsunterrichts erhalten soll, und den Besuch eines solchen Unterrichts nachweisen, sind von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde befreit. Bei Schülerinnen

und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern.

(2) Der Gesetzentwurf wird in den Landtag Brandenburg so rechtzeitig eingebracht, dass das Änderungsgesetz zum Beginn des Schuljahres 2002/2003 in Kraft treten kann.

§ 3

Es ist Aufgabe einer Schiedsstelle, Meinungsverschiedenheiten über den Vollzug der Vorschriften des brandenburgischen Schulrechts über das Fach Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde auszuräumen.

§ 4

Die Antragsteller werden binnen eines Monats nach dem In-Kraft-Treten eines dieser Vereinbarung entsprechenden Änderungsgesetzes den Normenkontrollantrag und die Verfassungsbeschwerden gegenüber dem Bundesverfassungsgericht zurücknehmen.

B.

Im Interesse aller Beteiligten an einem baldigen Abschluss der genannten Verfassungsstreitverfahren werden die Antragsteller, Beschwerdeführer und die Landesregierung Brandenburg gebeten, gegenüber dem Bundesverfassungsgericht bis zum 31. Januar 2002 zu erklären, ob ihnen eine einvernehmliche Verständigung auf der Grundlage des Vorschlags unter A III dieses Beschlusses möglich erscheint.

2.7 Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes. (Gesetzentwurf der Landesregierung) [9.4.2002]

Artikel 1 Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 316, 317), wird wie folgt geändert:

[...]

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen und Schulstufen in den Räumen der Schule in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu unterrichten (Religionsunterricht).“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 eingefügt:

„(3) Der Religionsunterricht wird in Lerngruppen mit einer Teilnehmerzahl von in der Regel mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Der Religionsunterricht soll in die regelmäßige Unterrichtszeit integriert werden. Durch die zeitliche Gestaltung soll nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde besuchen, zusätzlich am Religionsunterricht teilnehmen können.“

(4) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht werden von denjenigen, die diesen Unterricht erteilen, entsprechend den Grundsätzen der Leistungsbewertung nach § 57 bewertet, sofern die Kirchen oder Religionsgemeinschaften dies wollen. Die Note wird auf Antrag der Eltern der Schülerin oder des Schülers in das Zeugnis gemäß § 58 aufgenommen. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt der eigene Antrag an die Stelle des Antrags der Eltern. Die Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Leistungsbewertung des Religionsunterrichts obliegt der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Die von ihnen beauftragten Personen müssen über eine hinreichende Ausbildung verfügen und den Unterricht nach verbindlichen curricula- ren Vorgaben gestalten, die denen des staatlichen Unterrichts gleichwertig sind.

(5) Lehrkräften des Landes Brandenburg, die neben dem staatlichen Unterricht im Auf- trag von Kirchen oder Religionsgemeinschaften Religionsunterricht erteilen, wird die Er- teilung dieses Unterrichts mit bis zu acht Unterrichtsstunden je Woche auf die Pflicht- stundenzahl angerechnet, sofern die Mindestgruppengröße von zwölf Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Anrechnung in ent- sprechend gekürztem Umfang. Den genannten Lehrkräften wird die Teilnahme an Veran- staltungen ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft zur religionspädagogischen Fort- und Weiterbildung unter den für Fort- und Weiterbildung üblichen Bedingungen ermöglicht. Den Kirchen und Religionsgemeinschaften, deren Beauftragte Religionsunterricht ertei- len, werden zu den dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe des Haushalts staatliche Zuschüsse gewährt.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages das Nähere zu den Absätzen 2 bis 5 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere über die Erteilung des Religionsunterrichts bei Unterschreitung der Mindestgruppengröße, die Möglichkeit klassen-, jahrgangsstufen- oder schulüber- greifender Gruppenbildung sowie über den Religionsunterricht in Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, wel- che Bedeutung die Religionsnote für die Versetzung der Schülerin oder des Schülers und für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen hat.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften sollen Vereinbarungen insbesondere über die Durchführung des Religionsunterrichts und die staatlichen Zuschüsse getroffen werden.“

4. In § 11 Abs. 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:

„Schülerinnen und Schüler, deren Eltern gegenüber der Schule erklären, dass ihr Kind wert orientierten Unterricht zu den Gegenstandsbereichen des Faches Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde allein in Form des Religionsunterrichts erhalten soll, und den Besuch eines solchen Unterrichts nachweisen, sind von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde befreit. Bei Schülerinnen und Schü- lern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Er- klärung der Eltern.“

[...]

7. § 141 wird aufgehoben

[...]

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2002 in Kraft.

2.8 Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes [10.7.2002]

Artikel 1 Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 316, 317), wird wie folgt geändert:

[...]

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen und Schulstufen in den Räumen der Schule in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu unterrichten (Religionsunterricht).“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 eingefügt:

„(3) Der Religionsunterricht wird in Lerngruppen mit einer Teilnehmerzahl von in der Regel mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Der Religionsunterricht soll in die regelmäßige Unterrichtszeit integriert werden. Durch die zeitliche Gestaltung soll nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde besuchen, zusätzlich am Religionsunterricht teilnehmen können.“

(4) Sofern die Kirchen und Religionsgemeinschaften dies wollen, werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht von denjenigen, die diesen Religionsunterricht erteilen, entsprechend den Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß § 57 bewertet und entsprechend in das Zeugnis gemäß § 58 aufgenommen. Die Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Leistungsbewertung des Religionsunterrichts obliegt der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Die von ihr beauftragten Personen müssen über eine hinreichende Ausbildung verfügen und den Unterricht nach verbindlichen curricularen Vorgaben gestalten, die denen des staatlichen Unterrichts gleichwertig sind.

(5) Lehrkräften des Landes Brandenburg, die neben dem staatlichen Unterricht im Auftrag von Kirchen oder Religionsgemeinschaften Religionsunterricht erteilen, wird die Erteilung dieses Unterrichts mit bis zu acht Unterrichtsstunden je Woche auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, sofern die Mindestgruppengröße von zwölf Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Anrechnung in entsprechend gekürztem Umfang. Den genannten Lehrkräften wird die Teilnahme an Veranstaltungen ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft zur religionspädagogischen Fort- und Weiterbildung unter den für Fort- und Weiterbildung üblichen Bedingungen ermöglicht. Den Kirchen und Religionsgemeinschaften, deren Beauftragte Religionsunterricht erteilen, werden zu den dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe des Haushalts staatliche Zuschüsse gewährt.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages das Nähere zu den Absätzen 2 bis 5 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere über die Erteilung des Religionsunterrichts bei Unterschreitung der Mindestgruppengröße, die Möglichkeit klassen-, jahrgangsstufen- oder schulübergreifender Gruppenbildung sowie über den Religionsunterricht in Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, welche Bedeutung die Religionsnote für die Versetzung der Schülerin oder des Schülers und für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen hat.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften sollen Vereinbarungen insbesondere über die Durchführung des Religionsunterrichts und die staatlichen Zuschüsse getroffen werden.“

4. In § 11 Abs. 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:

„Schülerinnen und Schüler, deren Eltern gegenüber der Schule erklären, dass ihr Kind Religionsunterricht anstelle des Faches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde erhalten soll, und den Besuch eines solchen Unterrichts nachweisen, sind von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde befreit. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern.“

[...]

8. § 88 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragte Lehrkräfte, die Schülerinnen oder Schülern der Klasse Religionsunterricht erteilen, können [an Klassenkonferenzen] mit beratender Stimme teilnehmen.“

[...]

11. § 141 wird aufgehoben

[...]

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Auf Grund des § 9 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes, der durch Artikel I Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 55) eingefügt worden ist, verordnet die Landesregierung im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages:

§ 1 Allgemeines

(1) Religionsunterricht kann in den Schulen im Land Brandenburg unter Einhaltung der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 bis 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes in allen Schulformen und –stufen erteilt werden. Der Religionsunterricht erfolgt nach den Grundsätzen der Kirche oder Religionsgemeinschaft.

(2) Kirchen, Religionsgemeinschaften und Schulen sowie staatliche Schulbehörden arbeiten bei der Durchführung des Religionsunterrichts und allen hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen zusammen. Sie informieren sich gegenseitig, soweit sie Informationen über den Religionsunterricht geben oder Entscheidungen treffen, die auf diesen Auswirkungen haben.

§ 2 Religionsunterricht

(1) Der Religionsunterricht wird durch Personen erteilt, die von der Kirche oder Religionsgemeinschaft bevollmächtigt und beauftragt wurden (Lehrkräfte der Kirche oder Religionsgemeinschaft) sowie über eine hinreichende Ausbildung verfügen.

(2) Der Religionsunterricht wird nach curricularen Vorgaben der Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt, die denen der staatlichen Rahmenlehrpläne gleichwertig sind. Diese enthalten

1. allgemeine und fachliche Ziele
2. didaktische Grundsätze
3. Empfehlungen zu Formen der Leistungsbewertung, die sich an den allgemeinen und fachlichen Zielen orientieren

§ 3 Information der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler

Für die Information gemäß § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes können in Abstimmung mit der Schulleitung Aushänge an der Anschlagtafel der Schule erfolgen, gesonderte Veranstaltungen in der Schule stattfinden und schriftliches Material der Kirche oder Religionsgemeinschaft ausgegeben werden. Die Lehrkräfte der Kirche oder Religionsgemeinschaft können sich den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern in der Schule persönlich vorstellen.

§ 4 Teilnahme

(1) Die Eltern oder religionsmündigen Schülerinnen oder Schüler geben die Anmeldung zum Religionsunterricht oder deren Widerruf der Schule zur Weiterleitung an die Kirche oder Religionsgemeinschaft. Anmeldung und Widerruf sind rechtzeitig zu erklären. Die Anmeldung gilt auch nach einem Schulwechsel sowie bei Eintritt der Religionsmündigkeit fort.

(2) Die Kirche oder Religionsgemeinschaft teilt der Schule die Aufnahme in eine Lerngruppe des Religionsunterrichts oder den Wechsel in eine andere Lerngruppe mit. Sie stellt die für Anmeldung und Widerruf erforderlichen Formulare zur Verfügung.

§ 5 Leistungsbewertung

Die im Religionsunterricht erreichten Leistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirche oder Religionsgemeinschaft entsprechend den Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 57 des Brandenburgischen Schulgesetzes und den bildungsgangspezifischen Vorschriften bewertet. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist durch die Kirche oder Religionsgemeinschaft zu gewährleisten. Die Leistungsbewertung wird auf Wunsch der Kirche

oder Religionsgemeinschaft in das Zeugnis gemäß § 58 des Brandenburgischen Schulgesetzes aufgenommen.

§ 6 Rechte der Schülerinnen, Schüler und Eltern, Aufsicht, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Kirche oder Religionsgemeinschaft bestimmt die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern im Religionsunterricht unter Beachtung der Grundsätze gemäß §§ 44 Abs. 2 bis 5, 46 und 47 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(2) Es besteht Unfallversicherungsschutz für die Teilnahme am Religionsunterricht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Dieser umfasst gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes auch den Weg von der Wohnung oder Schule zum Religionsunterricht und zurück, wenn dieser außerhalb des Schulgeländes in Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfindet.

(3) Für den Religionsunterricht gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Bei deren Anwendung ist ein den Bestimmungen über den Datenschutz in der Schule gleichwertiger Datenschutz zu gewährleisten. Im Übrigen gelten die sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes.

(4) Für die Aufsicht während des Religionsunterrichts sind Lehrkräfte der Kirche oder Religionsgemeinschaft entsprechend den für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen verantwortlich. Für Lerngruppen, deren Religionsunterricht in der Schule stattfindet, liegt die Aufsicht für die Zeit vor und nach dem Religionsunterricht sowie bei dessen Ausfall bei der Schule. Die Aufsicht für den Weg von der Schule zum Religionsunterricht in den Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft und zurück zur Schule sowie die Aufsicht in den Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft bei Ausfall des Religionsunterrichts obliegt der Kirche oder Religionsgemeinschaft.

(5) Die für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen finden im Religionsunterricht Anwendung mit der Maßgabe, dass Ordnungsmaßnahmen durch die Schule in Abstimmung mit den Lehrkräften der Kirche oder Religionsgemeinschaft erfolgen können.

§ 7 Gruppenbildung

(1) Der Religionsunterricht wird in Lerngruppen von in der Regel mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Klassenbildung in Förderschulen und Förderklassen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der untere Bandbreitenwert als Mindestgruppengröße gilt. Über die Bildung von Lerngruppen in eigenen Räumen entscheidet die Kirche oder Religionsgemeinschaft.

(2) Um diese Mindestgruppengröße zu erreichen, können klassenübergreifende oder jahrgangsstufenübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Jahrgangsstufenübergreifende Lerngruppen sollen im Hinblick auf die Gleichwertigkeit des Unterrichts und der Leistungsbewertung nicht mehr als zwei Jahrgangsstufen umfassen. In der Primarstufe können in besonderen Fällen drei Jahrgangsstufen umfasst sein. Wenn es zur Durchführung des Religionsunterrichts erforderlich ist, können schulübergreifende Lerngruppen gebildet werden.

(3) Wenn auch unter Anwendung der Möglichkeiten gemäß Absatz 2 die Mindestgruppengröße am ersten Unterrichtstag des Schulhalbjahres nicht erreicht ist, weil die regionalen Verhältnisse dies in besonderer Weise erschweren, kann die Mindestgröße um bis zur Hälfte unterschritten werden. Die Möglichkeit der Bildung von Lerngruppen in den Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft bleibt unberührt.

(4) Die Entscheidung über die Lerngruppenbildung ist im Benehmen mit der Schule zu treffen und soll für wenigstens ein Schulhalbjahr gelten.

§ 8 Einordnung in den Schulbetrieb

(1) Schule und staatliche Schulbehörden sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten verantwortlich für die Einfügung des Religionsunterrichts in den geordneten Schulbetrieb. Die Schule sieht im Einvernehmen mit der Kirche oder Religionsgemeinschaft bis zu zwei Wochenstunden für den Religionsunterricht im Stundenplan vor.

(2) Bei der Gestaltung des Stundenplans sieht die Schule unter Nutzung aller schulorganisatorischen Möglichkeiten die Einordnung des in der Schule stattfindenden Religionsunterrichts in die regelmäßige Unterrichtszeit vor. Der Religionsunterricht soll nicht nur in Randstunden erteilt werden.

(3) Der Stundenplan soll gemäß § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes zulassen, dass der Besuch des Religionsunterrichts auch zusätzlich zur Teilnahme am Unterricht im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde möglich ist.

(4) Der Religionsunterricht kann in den für die staatlichen Unterrichtsfächer zulässigen Unterrichtsformen durchgeführt werden.

(5) Die Kirche oder Religionsgemeinschaft kann Religionsunterricht, der jahrgangsstufen- oder schulübergreifend stattfindet, in eigenen Räumen erteilen. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der Schule zu treffen und soll für wenigstens ein Schuljahr gelten.

(6) Die Kirche oder Religionsgemeinschaft teilt der Schule spätestens zwei Wochen, bei erstmaliger Einrichtung des Religionsunterrichts an einer Schule spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts im jeweiligen Schuljahr die beabsichtigte Gruppenbildung und gegebenenfalls die Erteilung des Religionsunterrichts in Räumen der Schule mit. Sind Schülerinnen oder Schüler mehrerer Schulen an einer Lerngruppe beteiligt, ist zwischen den Schulen und der mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkraft oder der für den Religionsunterricht zuständigen Stelle der Kirche oder Religionsgemeinschaft rechtzeitig eine Abstimmung über die zeitliche Festlegung für den Religionsunterricht herbeizuführen. Das Verfahren wird von der Schulleitung der Schule koordiniert, der voraussichtlich die Mehrzahl der Schülerinnen oder Schüler der Lerngruppe angehört (Stammsschule).

(7) Treten bei der Einordnung des Religionsunterrichts in den Schulbetrieb zwischen der Schule und der Lehrkraft der Kirche oder Religionsgemeinschaft Probleme auf, vermittelt das zuständige staatliche Schulamt unter Einbeziehung der für den Religionsunterricht zuständigen Stelle der Kirche oder Religionsgemeinschaft.

§ 9 Schulische Räume

Findet der Religionsunterricht in der Schule statt, soll er bei der Raumverteilung mit den Fächern des staatlichen Unterrichts gleichbehandelt werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

Potsdam, den 1. August 2002

Die Landesregierung des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident
Matthias Platzeck

2.10 Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, dem Erzbistum Berlin, dem Bistum Görlitz sowie dem Bistum Magdeburg und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg [1.8.2002]

Im Bewusstsein, dass zur Bildung von Kindern und Jugendlichen religiöse beziehungsweise wertorientierte Erziehung gehört, kommen die Vertragsschließenden überein, dass die unterzeichnenden Kirchen in den Räumen der Schulen im Land Brandenburg konfessionellen Religionsunterricht erteilen. Zur Durchführung des Religionsunterrichts werden unter Wahrung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen und daraus abgeleiteten Positionen zum konfessionellen Religionsunterricht in den Schulen im Land Brandenburg folgende Regelungen getroffen:

1. Allgemeiner Teil

In den Schulen im Land Brandenburg kann Religionsunterricht gemäß § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in allen Schulformen und –stufen erteilt werden. Der Religionsunterricht erfolgt nach den Grundsätzen der Evangelischen oder der Katholischen Kirche. Die Erteilung des Unterrichts beginnt in der Regel zum Schuljahreswechsel.

2. Curriculare Vorgaben, Leistungsbewertung, Zeugnis

2.1 Der Religionsunterricht ist nach verbindlichen curricularen Vorgaben der Kirchen zu gestalten, die denen der staatlichen Rahmenlehrpläne gleichwertig sind. Die curricularen Vorgaben enthalten:

1. allgemeine und fachliche Ziele
2. didaktische Grundsätze und
3. Empfehlungen zu Formen der Leistungsbewertung, die sich an den allgemeinen und fachlichen Zielen orientieren.

2.2 Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht werden von denjenigen, die diesen Unterricht erteilen, gemäß § 9 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes bewertet. Die Leistungsbewertung richtet sich nach den Bestimmungen zur Leistungsbewertung gemäß § 57 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Weiterhin sind die Regelungen zur Leistungsbewertung der bildungsgangspezifischen Vorschriften anzuwenden. Wenn die Schülerin oder der Schüler für wenigstens drei Monate am Religionsunterricht teilgenommen hat, erfolgt eine Leistungsbewertung durch die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragte Lehrkraft. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist durch die Kirche zu gewährleisten. Die Aufsicht obliegt den staatlichen Schulbehörden.

2.3 Die Leistungsbewertung wird auf dem Zeugnis im Abschnitt „Leistungen“ unter der Fachbezeichnung „Religionsunterricht“ (evangelisch / katholisch) eingetragen. Die Fachbezeichnung wird mit einer Fußnote versehen: „Der Religionsunterricht wurde in Verantwortung der ... Kirche / Religionsgemeinschaft erteilt“.

3. Information zum Religionsunterricht

- 3.1 Die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte sind berechtigt, in geeigneter Weise mündlich und schriftlich über den Religionsunterricht zu informieren. Das MBJS empfiehlt den Elterngremien, zum Zwecke der Information Vertreterinnen und Vertreter der Kirche gemäß § 76 des Brandenburgischen Schulgesetzes in ihre Versammlungen und Konferenzen einzuladen.
- 3.2 Die Schulen unterstützen die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte bei der Information der Eltern, Schülerinnen und Schüler über den Religionsunterricht. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich und den Religionsunterricht in Abstimmung mit der Klassenlehrkraft in den Klassen vorzustellen.
- 3.3 In der Regel erfolgt eine Information im zeitlichen Zusammenhang mit der Information der Schule über das Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde.

4. Teilnahme am Religionsunterricht

- 4.1 Am Religionsunterricht nehmen Schülerinnen und Schüler teil, deren Eltern eine dahingehende schriftliche Erklärung abgeben. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern. Die Schule leitet die Erklärung an die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte oder die für den Religionsunterricht zuständige Stelle der Kirche weiter.
- 4.2 Der Widerruf der Anmeldung zum Religionsunterricht ist schriftlich zum Ende eines Schulhalbjahres für das darauf folgende Schulhalbjahr möglich.
- 4.3 Die Kirche bescheinigt den Eltern oder den religionsmündigen Schülerinnen oder Schülern jeweils zum Ende des Schulhalbjahres oder beim Widerruf der Anmeldung die regelmäßige Teilnahme am Religionsunterricht.

5. Organisation des Religionsunterrichts

- 5.1 Der Religionsunterricht wird gemäß § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Lerngruppen von in der Regel mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Die Lerngruppengröße kann aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen in den Räumen der Schule um bis zur Hälfte unterschritten werden. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Klassenbildung in Förderschulen und Förderklassen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der untere Bandbreitenwert als Mindestgruppengröße gilt. Zur Erreichung der Lerngruppengröße können klassen-, jahrgangsstufen- oder schulübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Über die Bildung von Lerngruppen in Räumen der Kirche entscheidet die Kirche. Die Entscheidung über die Lerngruppenbildung ist bis zwei Wochen, bei erstmaliger Einrichtung des Religionsunterrichts an einer Schule spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr im Benehmen mit der Schulleitung zu treffen und soll für wenigstens ein Schuljahr gelten.
- 5.2 Findet der Religionsunterricht schulübergreifend oder in den Räumen der Kirche statt, wird die Lerngruppe organisatorisch der Schule zugeordnet (Stammschule) zu der im Zeitpunkt der erstmaligen Einrichtung der Lerngruppe die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler gehört. Die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragte Lehrkraft informiert das Staatliche Schulamt und die beteiligten Schulen über die Zuordnung der Lerngruppe zur Stammschule.
- 5.3 Entsprechend den Vorgaben der Kirche können je Lerngruppe bis zu zwei Wochenstunden Religionsunterricht erteilt werden. Die Schulen sehen unter Nutzung aller schulorganisatori-

schen Möglichkeiten vor, dass der Religionsunterricht in die regelmäßige Unterrichtszeit gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb – VVSchulB) integriert wird. Durch die zeitliche Gestaltung soll nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht gemäß § 11 Abs. 3 BgbSchulG vom Unterricht im Fach LER befreit sind, zusätzlich am Religionsunterricht teilnehmen können.

- 5.4 Für den Religionsunterricht gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Kirche. Bei deren Anwendung ist ein den Bestimmungen über den Datenschutz in der Schule gleichwertiger Datenschutz zu gewährleisten. Im Übrigen gelten die sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes.
- 5.5 Für die Aufsicht während des Religionsunterrichts sind die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte entsprechend den für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen verantwortlich. Für Lerngruppen, deren Religionsunterricht in der Schule statt findet, liegt die Aufsicht für die Zeit vor und nach dem Religionsunterricht sowie bei dessen Ausfall bei der Schule. Die Aufsicht im Religionsunterricht in den Räumen der Kirche einschließlich der Wege und bei dessen Ausfall unterliegt der Kirche.

6. Lehrkräfte der Kirche

- 6.1 Der Religionsunterricht wird durch Personen erteilt, die von der Kirche bevollmächtigt (vocatio oder missio canonica) und beauftragt werden (Lehrkräfte der Kirche). Sie müssen über eine hinreichende Ausbildung verfügen.
- 6.2 Lehrkräfte der Kirche sind gemäß § 85 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes Mitglieder der Konferenz der Lehrkräfte und gemäß § 88 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes Mitglieder der Klassenkonferenz mit beratender Stimme. Im Übrigen können sie gemäß § 76 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes an den Beratungen der schulischen Mitwirkungsorgane teilnehmen.

7. Lehrkräfte des Landes

- 7.1 Lehrkräfte des Landes gemäß § 67 des Brandenburgischen Schulgesetzes, die von der Kirche bevollmächtigt (vocatio oder missio canonica) sind und neben dem staatlichen Unterricht im Auftrag der Kirche Religionsunterricht erteilen, wird die Erteilung dieses Unterrichts mit bis zu acht Unterrichtsstunden je Woche auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, sofern eine Gruppengröße von mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Klassenbildung in Förderschulen und Förderklassen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der untere Bandbreitenwert als Mindestgruppengröße gilt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Anerkennung in entsprechend verringertem Umfang.
- 7.2 Die Kirche teilt den staatlichen Schulämtern die für die Erteilung des Religionsunterrichts in Frage kommenden Lehrkräfte und deren geplanten Einsatz im Religionsunterricht mit. Die Mitteilung erfolgt für das jeweils nachfolgende Schuljahr bis zum 1. April eines Kalenderjahres.

8. Zusammenarbeit zwischen der Kirche und den staatlichen Schulämtern

Schülerinnen und Schüler sollen wegen der Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Treten bei der unterrichtsorganisatorischen Einbindung des Religionsunterrichts Schwierigkeiten auf, wird das zuständige staat-

liche Schulumt nach Konsultation der Kirche vermittelnd tätig. Das staatliche Schulumt benennt gegenüber der Kirche zu Beginn des Schuljahres schriftlich die zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat.

9. Staatliche Zuschüsse

9.1 Der Kirche werden für die Erteilung des Religionsunterrichts durch Lehrkräfte der Kirche, zu den dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe des Haushalts staatliche Zuschüsse gewährt. Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sind zu berücksichtigen.

9.2 Die Zuschüsse beinhalten anteilig¹:

¹Die formelhafte Darstellung der Berechnung der Zuschüsse ist als Anlage Bestandteil der Vereinbarung.

Personalkosten für die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte, die nicht Lehrkräfte des Landes gemäß § 67 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind, Sachkosten für Lehr- und Lernmittel und Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich erforderlicher Prüfungen derjenigen, die Religionsunterricht erteilen.

9.2.1 Personalkostenzuschüsse

Soweit Religionsunterricht durch Lehrkräfte gemäß § 67 des Brandenburgischen Schulgesetzes erteilt wird, bleiben die erteilten Unterrichtsstunden, die gebildeten Lerngruppen und die daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in den nachfolgenden Bestimmungen unberücksichtigt.

9.2.1.1 Der auf die Personalkosten bezogene Anteil der Zuschüsse wird für die Primarstufe (Jahrgangsstufen 1 bis 6) sowie die Sekundarstufen I und II je gesondert berechnet.

9.2.1.2 Die Anzahl der anerkannten Lerngruppen in jeder Schulstufe ergibt sich aus der Division der Anzahl der im Land Brandenburg am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mit dem Landesteiler 16.

9.2.1.3 Aus der Division der landesweit in jeder Schulstufe tatsächlich erteilten Anzahl der Wochenunterrichtsstunden und der tatsächlich gebildeten Anzahl der Lerngruppen je Schulstufe ergibt sich die durchschnittliche Zahl der Wochenunterrichtsstunden je Lerngruppe.

9.2.1.4 Das Produkt der durchschnittlichen Wochenstundenzahl und der Anzahl der anerkannten Lerngruppen wird durch die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung dividiert und ergibt die Anzahl der zu bezuschussenden Stellen je Schulstufe. Für die Sekundarstufen I und II beläuft sich die Unterrichtsverpflichtung auf 26 Wochenstunden und für die Primarstufe auf 27 Wochenstunden.

9.2.1.5 Für die Ermittlung der Personaldurchschnittskosten wird für den Stellenbedarf der Primarstufe der jeweils gültige Durchschnittssatz der Vergütungsgruppe IVa, für den Stellenbedarf der Sekundarstufe I der Vergütungsgruppe III und für den Stellenbedarf der Sekundarstufe II der Vergütungsgruppe IIa für Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft zugrundegelegt. Von den auf dieser Basis je Schulstufe errechneten Personalkosten erstattet das MBS je 90 v. H.

9.2.2 Sachkostenzuschüsse

Die Katholische Kirche erhält pro Schule, in der erstmalig Religionsunterricht erteilt wird, 1000,00 €. Für die Evangelische Kirche werden die für das Schuljahr 2000/2001 geleisteten Sachkostenzuschüsse ab dem Schuljahr 2002/03 fortgeschrieben.

9.2.3 Zuschüsse für Aus-, Fort- und Weiterbildung

Der Zuschuss, den die Kirche für Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der erforderlichen Prüfungen derjenigen, die Religionsunterricht in den Schulen des Landes erteilen, erhält, beträgt pauschal 5. v. H. des Personalkostenzuschusses nach Nummer 9.2.1.

9.3 Die Unterzeichnenden kommen überein, für die Berechnung der Zuschüsse des Landes ab dem Schuljahr 2004/2005 ein verändertes Berechnungsmodell zu vereinbaren, welches, ausgehend von einer Bezuschussung je Teilnehmer, unter Berücksichtigung u. a. der erteilten Wochenstunden und der tarifären Anpassung, nach Personalkosten sowie Sachkosten und Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung unterscheiden soll.

9.4 Das MBS erhebt an einem Stichtag zu Beginn des jeweiligen Schuljahres die Zahl der zum Religionsunterricht angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Die Erfassung der Daten erfolgt in der Schule in Abstimmung mit den mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräften. Das Ergebnis der Erhebung wird der Kirche zur Verfügung gestellt. Zugleich werden Angaben zu Gruppengröße und Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden sowie die Erteilung von Religionsunterricht durch Lehrkräfte des Landes erhoben.

10. Religionspädagogische Weiterbildung

10.1 Auf Antrag beim zuständigen staatlichen Schulamt wird bis zu 20 Lehrkräften des Landes pro Jahr die Teilnahme an einer religionspädagogischen Weiterbildung ermöglicht. Sie werden dafür in einem Zeitraum von bis zu fünf Schulhalbjahren im Umfang einer Unterrichtswoche zur Teilnahme an einem Kompaktseminar und bis zu fünf Unterrichtstage für weitere Veranstaltungen der religionspädagogischen Weiterbildung freigestellt. Lehrkräften kann darüber hinaus einmalig für die Teilnahme an einer Vokationstagung bis zu zwei Tagen Unterrichtsbefreiung gewährt werden, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden kann. Die Entscheidung über die Freistellung trifft das staatliche Schulamt.

10.2 Die Kirche informiert das zuständige staatliche Schulamt rechtzeitig, welche Lehrkräfte des Landes in die religionspädagogische Weiterbildung aufgenommen worden sind.

11. Zusammenwirken

Bevor eine der vertragschließenden Seiten über Angelegenheiten entscheidet oder Informationen herausgibt, die die Durchführung des Religionsunterrichts unmittelbar berühren, werden die vertragschließenden Seiten sich entsprechend den Bestimmungen in den Verträgen zwischen dem Land Brandenburg und den Kirchen gegenseitig frühzeitig ins Benehmen setzen.

12. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

12.1 Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2002 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Juli 2004. Die Geltung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Schuljahres von einer der vertragschließenden Seiten gekündigt wird.

- 12.2 Die Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport über die Durchführung des Evangelischen Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 3. März 1997 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung außer Kraft.

Potsdam, den 1. August 2002

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport
Steffen Reiche

Für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
Präsident des Konsistoriums
Dr. Uwe Runge

Für das Erzbistum Berlin
Georg Kardinal Sterzinsky

Für das Bistum Görlitz
Bischof Rudolf Müller

Für das Bistum Magdeburg
Bischof Leo Nowak

Anlage

Berechnungsalgorithmus zum Punkt 9.2.1 der Vereinbarung

- Schritt
- 1 Anerkannte Lerngruppenzahl = $\frac{\text{Summe aller Schülerinnen und Schüler, die am RU teilnehmen} - \text{Summe aller Schülerinnen und Schüler, gemäß 9.2.1 der Vereinbarung}}{\text{Landesteiler}}$
- 2 Durchschnittliche Wochenstundenzahl = $\frac{\text{Summe aller im RU erteilten Wochenstunden} - \text{Summe aller Wochenstunden gemäß 9.2.1 der Vereinbarung}}{\text{Anzahl der anerkannten Lerngruppen}}$
- 3 Gesamtstellenbedarf Kirche = $\frac{\text{anerkannte Lerngruppenzahl} \times \text{durchschnittliche Wochenstundenzahl}}{\text{wöchentliche Unterrichtsverpflichtung}}$
- 4 Anerkannte Personalkosten = $\text{Gesamtstellenbedarf Kirche} \times \text{vereinbarte Personaldurchschnittskosten gemäß 9.2.1.5}$
- 5 Erstattungsfähige Personalkosten = $0,90 \times \text{anerkannte Personalkosten}$

2.11 Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg [12.11.2003]

Artikel 4

Katholischer Religionsunterricht

(1) Das Land gewährt der Katholischen Kirche das Recht, Schülerinnen und Schülern in allen Schulformen und Schulstufen in den Räumen der öffentlich getragenen Schulen regelmäßig katholischen Religionsunterricht zu erteilen, der mit ihren Grundsätzen in Übereinstimmung steht. Der Religionsunterricht soll in die regelmäßige Unterrichtszeit integriert werden.

(2) Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts setzt eine kirchliche Bevollmächtigung (missio canonica) durch den zuständigen (Erz-)bischof voraus. Die Bevollmächtigung kann befristet erteilt werden. Der (Erz-)Bischof kann die kirchliche Bevollmächtigung entziehen. Die Bevollmächtigung wird nur Personen mit einer hinreichenden Ausbildung erteilt.

(3) Es ist Sache der Katholischen Kirche, Rahmenlehrpläne zu erlassen, Lehrmittel auszuwählen und Lernmittel zuzulassen, die denen des staatlichen Unterrichts gleichwertig sind.

Schlussprotokoll:

7

Zu Artikel 4:

(1) Die Vertragsparteien verständigen sich auf die in Artikel 4 genannten Grundsätze unbeschadet der unterschiedlichen Rechtsauffassungen über die Frage, welche Stellung dem Religionsunterricht nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in den öffentlich getragenen Schulen zukommt.

(2) Das diesbezügliche Landesgesetz, das mit Einverständnis der Katholischen Kirche verabschiedet wurde, entspricht den in Artikel 4 dargelegten Grundsätzen.

(3) Die Vertragsparteien erklären ihre Bereitschaft, nach einer angemessenen Zeit von höchstens drei Jahren, in der mit der jetzigen Regelung Erfahrungen gesammelt werden, die Situation des katholischen Religionsunterrichts an den öffentlich getragenen Schulen zu überprüfen. Die Regelungen werden erforderlichenfalls entsprechend den Erkenntnissen, die man inzwischen gewonnen hat, unter Berücksichtigung der Umstände im Benehmen mit der Katholischen Kirche weiterentwickelt.

(4) Modifizierungen der jetzigen Regelung werden per Notenwechsel festgelegt.

Zu Artikel 4 Absatz 3:

Die (Erz-)bistümer oder die von ihnen Beauftragten haben Zutritt zum Religionsunterricht, um sich davon zu überzeugen, dass Inhalt und Gestalt des katholischen Religionsunterrichts den Grundsätzen der Katholischen Kirche entsprechen.

Artikel 6

Theologische Ausbildung an Hochschulen des Landes

Beabsichtigt das Land, einen Ausbildungsgang in katholischer Theologie und Religionspädagogik oder andere Studiengänge in der katholischen Theologie einzurichten, so wird eine gesonderte Vereinbarung mit der Katholischen Kirche getroffen.

2.12 Urteil des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg [15.12.2005]

Urteil

In dem konkreten Normenkontrollverfahren betreffend die Vereinbarkeit von § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg vom 12. April 1996 (GVBl I, S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 2002 (GVBl I, S. 78) mit der Landesverfassung aufgrund des Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 22. August 2003 hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg [...] auf die mündliche Verhandlung vom 17. November 2005 für *Recht* erkannt:

1. § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl I, S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 2002 (GVBl I, S. 78) ist mit der Verfassung des Landes Brandenburg unvereinbar, soweit die Norm den Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht einräumt, Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen und Schulstufen in den Räumen der Schule in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu unterrichten (Religionsunterricht), Weltanschauungsgemeinschaften hingegen ausschließt.

2. Dem Gesetzgeber wird aufgegeben, spätestens mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 eine der Landesverfassung genügende Regelung zu schaffen. Bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber bleibt die für unvereinbar mit der Landesverfassung festgestellte Regelung in Geltung. Sollte der Gesetzgeber nicht rechtzeitig eine Neureglung treffen, so gilt § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg vom 12. April 1996 (GVBl I, S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 2002 (GVBl I, S. 78) ab dem 1. Januar 2007 mit der Maßgabe fort, daß auch Weltanschauungsgemeinschaften das Recht zusteht, Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen und Schulstufen in den Räumen der Schule in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu unterrichten.

Amtlicher Leitsatz

1. Die Landesverfassung enthält den Grundsatz staatlicher Neutralität gegenüber Religionen und Weltanschauungen. Dieser Verfassungsgrundsatz ergibt sich als tragendes Strukturprinzip aus der Gesamtheit der Religion und Weltanschauung betreffenden Normen der Landesverfassung. Danach ist der Gesetzgeber gehalten, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleich zu behandeln, soweit Regelungen in Frage stehen, die allein an die Betroffenheit einer Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft als solcher anknüpfen.

2. Ungleichbehandlungen widersprechen der für und gegen jede Religion und jede Weltanschauung geltenden staatlichen Neutralität und bedürfen einer der Landesverfassung oder dem vorrangigen Bundesrecht selbst zu entnehmenden Rechtfertigung, solange die Differenzierungen nicht im Interesse der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit Berücksichtigung verdienen bzw. nicht religiös-weltanschaulicher Art sind, wenngleich eine schematische Gleichbehandlung aller Bekenntnisgemeinschaften nicht geboten ist.

3. Läßt der Staat Religionsunterricht einfachgesetzlich zu, berechtigt ihn Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz nicht, Weltanschauungsgemeinschaften die Erteilung von Weltanschauungsunterricht aufgrund ihrer Eigenschaft als Weltanschauungsgemeinschaft zu versagen.

2.13 Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, dem Erzbistum Berlin, dem Bistum Görlitz sowie dem Bistum Magdeburg [3.6.2006]

Im Bewusstsein, dass zur Bildung von Kindern und Jugendlichen religiöse beziehungsweise werteorientierte Erziehung gehört, kommen die Vertragschließenden überein, dass die unterzeichnenden Kirchen in den Räumen der Schulen im Land Brandenburg konfessionellen Religionsunterricht erteilen. Zur Durchführung des Religionsunterrichts werden unter Wahrung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen und daraus abgeleiteten Positionen zum konfessionellen Religionsunterricht in den Schulen im Land Brandenburg folgende Regelungen getroffen:

1. Allgemeiner Teil

In den Schulen im Land Brandenburg kann Religionsunterricht gemäß § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in allen Schulformen und -stufen erteilt werden. Der Religionsunterricht erfolgt nach den Grundsätzen der Evangelischen oder der Katholischen Kirche. Die Erteilung des Unterrichts beginnt in der Regel zum Schuljahreswechsel.

2. Curriculare Vorgaben, Leistungsbewertung, Zeugnis

2.1 Der Religionsunterricht ist nach verbindlichen curricularen Vorgaben der jeweiligen Kirche zu gestalten, die denen der staatlichen Rahmenlehrpläne gleichwertig sind. Die curricularen Vorgaben enthalten:

- allgemeine und fachlich Ziele,
- didaktische Grundsätze und
- Empfehlungen zu Formen der Leistungsbewertung, die sich an den allgemeinen und fachlichen Zielen orientieren.

2.2 Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht werden von denjenigen, die diesen Unterricht erteilen, gemäß § 9 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes bewertet. Die Leistungsbewertung richtet sich nach den Bestimmungen zur Leistungsbewertung gemäß § 57 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Weiterhin sind die Regelungen zur Leistungsbewertung der bildungsgangspezifischen Vorschriften anzuwenden. Wenn die Schülerin oder der Schüler für wenigstens drei Monate am Religionsunterricht teilgenommen hat, erfolgt eine Leistungsbewertung durch die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragte Lehrkraft. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist durch die jeweilige Kirche zu gewährleisten. Die Aufsicht obliegt den staatlichen Schulbehörden.

2.3 Die Leistungsbewertung wird auf dem Zeugnis im Abschnitt „Leistungen“ unter der Fachbezeichnung „Religionsunterricht“ (evangelisch / katholisch) eingetragen. Die Fachbezeichnung wird mit einer Fußnote versehen: „Der Religionsunterricht wurde in Verantwortung der ... Kirche / Religionsgemeinschaft erteilt“.

3. Information zum Religionsunterricht

3.1 Die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte sind berechtigt, in geeigneter Weise mündlich und schriftlich über den Religionsunterricht zu informieren. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport empfiehlt den Elterngremien, zum Zwecke der Information Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Kirche gemäß § 76 des Brandenburgischen Schulgesetzes in ihre Versammlungen und Konferenzen einzuladen.

3.2 Die Schulen unterstützen die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte bei der Information der Eltern, Schülerinnen und Schüler über den Religionsunterricht. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich und den Religionsunterricht in Abstimmung mit der Klassenlehrkraft in den Klassen vorzustellen.

3.3 In der Regel erfolgt eine Information im zeitlichen Zusammenhang mit der Information der Schule über das Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde.

4. Teilnahme am Religionsunterricht

4.1 Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

4.2 Am Religionsunterricht nehmen Schülerinnen und Schüler teil, deren Eltern eine dahingehende schriftliche Erklärung abgeben. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern. Die Schule leitet die Erklärung an die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte oder die für den Religionsunterricht zuständige Stelle der jeweiligen Kirche weiter. Eine Kopie verbleibt in der Schülerakte.

4.3 Der Widerruf der Anmeldung zum Religionsunterricht ist schriftlich zum Ende eines Schulhalbjahres für das darauf folgende Schulhalbjahr möglich. Die jeweilige Kirche unterrichtet die Schule über den Widerruf der Anmeldung.

5. Organisation des Religionsunterrichts

5.1 Der Religionsunterricht wird gemäß § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Lerngruppen von in der Regel mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Die Lerngruppengröße kann aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen in den Räumen der Schule um bis zur Hälfte unterschritten werden. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Klassenbildung in Förderschulen und Förderklassen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der untere Bandbreitenwert als Mindestgruppengröße gilt. Zur Erreichung der Lerngruppengröße können klassen-, jahrgangsstufen- oder schulübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Über die Bildung von Lerngruppen in ihren Räumen entscheidet die jeweilige Kirche. Die Entscheidung über die Lerngruppenbildung ist bis zwei Wochen, bei erstmaliger Einrichtung des Religionsunterrichts an einer Schule spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr im Benehmen mit der Schulleitung zu treffen und soll für wenigstens ein Schuljahr gelten.

5.2 Findet der Religionsunterricht schulübergreifend oder in den Räumen der Kirche statt, wird die Lerngruppe organisatorisch der Schule zugeordnet (Stammschule), zu der im Zeitpunkt der erstmaligen Einrichtung der Lerngruppe die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler gehört. Die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragte Lehrkraft informiert das Staatliche Schulamt und die beteiligten Schulen über die Zuordnung der Lerngruppe zur Stammschule.

5.3 Entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Kirche können je Lerngruppe bis zu zwei Wochenstunden Religionsunterricht erteilt werden. Die Schulen sehen unter Nutzung aller schulorganisatorischen Möglichkeiten vor, dass der Religionsunterricht in die regelmäßige Unterrichtszeit gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb – VV SchulB) integriert wird. Der Religionsunterricht kann parallel zum Unterricht im Fach L-E-R stattfinden, wenn gewährleistet ist, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht gemäß § 11 Abs. 3 des Branden-

burgischen Schulgesetzes vom Unterricht im Fach L-E-R befreit sind, zusätzlich am Religionsunterricht teilnehmen können.

5.4 Für den Religionsunterricht gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Kirche. Bei deren Anwendung ist ein den Bestimmungen über den Datenschutz in der Schule gleichwertiger Datenschutz zu gewährleisten. Im Übrigen gelten die sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes.

5.5 Für die Aufsicht während des Religionsunterrichts sind die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte entsprechend den für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen verantwortlich. Für Lerngruppen, deren Religionsunterricht in der Schule stattfindet, liegt die Aufsicht für die Zeit vor und nach dem Religionsunterricht sowie bei dessen Ausfall bei der Schule. Die Aufsicht im Religionsunterricht in den Räumen der Kirche einschließlich der Wege und bei dessen Ausfall unterliegt der Kirche.

6. Lehrkräfte der Kirche

6.1 Der Religionsunterricht wird durch Personen erteilt, die von der jeweiligen Kirche bevollmächtigt (Vokation oder *missio canonica*) und beauftragt werden (Lehrkräfte der Kirche). Sie müssen über eine hinreichende Ausbildung verfügen.

6.2 Lehrkräfte der Kirche sind gemäß § 85 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes Mitglieder der Konferenz der Lehrkräfte und gemäß § 88 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes Mitglieder der Klassenkonferenz mit beratender Stimme. Im Übrigen können sie gemäß § 76 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes an den Beratungen der schulischen Mitwirkungsorganen teilnehmen.

7. Lehrkräfte des Landes

7.1 Lehrkräfte des Landes gemäß § 67 des Brandenburgischen Schulgesetzes, die von der Kirche bevollmächtigt (Vokation oder *missio canonica*) sind und neben dem staatlichen Unterricht im Auftrag der Kirche Religionsunterricht erteilen, wird die Erteilung dieses Unterrichts mit bis zu acht Unterrichtsstunden je Woche auf die Pflichtstundenanzahl angerechnet, sofern eine Gruppengröße von mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Klassenbildung in Förderschulen und Förderklassen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der untere Bandbreitenwert als Mindestgruppengröße gilt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Anerkennung in entsprechend verringertem Umfang.

7.2 Die Kirche teilt den staatlichen Schulämtern die für die Erteilung des Religionsunterrichts in Frage kommenden Lehrkräfte und deren geplanten Einsatz im Religionsunterricht mit. Die Mitteilung erfolgt für das jeweils nachfolgende Schuljahr bis zum 1. April eines Kalenderjahres.

8. Zusammenarbeit zwischen der Kirche und den staatlichen Schulämtern

Treten bei der unterrichtsorganisatorischen Einbindung des Religionsunterrichts Schwierigkeiten auf, wird das zuständige staatliche Schulamt nach Konsultation der jeweiligen Kirche vermittelnd tätig. Das staatliche Schulamt benennt gegenüber den Kirchen zu Beginn des Schuljahres schriftlich die zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat.

9. Staatliche Zuschüsse

9.1 Der jeweiligen Kirche werden für die Erteilung des Religionsunterrichts durch Lehrkräfte der Kirche zu den dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe des Haushalts staatliche Zuschüsse gewährt. Dies gilt auch für den Religionsunterricht an Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der evangelischen und katholischen Schulen. Evangelische und katholische Schulen im Sinn dieser Vereinbarung sind Schulen in freier Trägerschaft, die mit Genehmigung des Landes Brandenburg evangelischen oder katholischen Religionsunterricht im Sinn dieser Vereinbarung als obligatorisches Unterrichtsfach anbieten. Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sind zu berücksichtigen.

9.2 Die Zuschüsse beinhalten anteilig:

Personalkosten für die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte, die nicht Lehrkräfte des Landes gemäß § 67 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind, Sachkosten für Lehr- und Lernmittel und Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich erforderlicher Prüfungen derjenigen, die Religionsunterricht erteilen. Die Darstellung der Berechnung der Zuschüsse ist Bestandteil der Vereinbarung (Anlage).

9.2.1 Personalkostenzuschüsse

Soweit Religionsunterricht durch Lehrkräfte gemäß § 67 des Brandenburgischen Schulgesetzes erteilt wird, bleiben die erteilten Unterrichtsstunden, die gebildeten Lerngruppen und die daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in den nachfolgenden Bestimmungen unberücksichtigt.

9.2.1.1 Der auf die Personalkosten bezogene Anteil der Zuschüsse wird für die Primarstufe (Jahrgangsstufen 1 bis 6) sowie die Sekundarstufen I und II je gesondert berechnet.

9.2.1.2 Die Anzahl der anerkannten Lerngruppen in jeder Schulstufe ergibt sich aus der Division der Anzahl der im Land Brandenburg am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mit dem Landesteiler 16. Für die Zuschüsse zu den Kosten des Religionsunterrichts an den evangelischen und katholischen Schulen gilt der Landesteiler 22.

9.2.1.3 Aus der Division der landesweit in jeder Schulstufe tatsächlich erteilten Anzahl der Wochenunterrichtsstunden und der tatsächlich gebildeten Anzahl der Lerngruppen je Schulstufe ergibt sich die durchschnittliche Zahl der Wochenunterrichtsstunden je Lerngruppe.

9.2.1.4 Das Produkt der durchschnittlichen Wochenstundenzahl und der Anzahl der anerkannten Lerngruppen wird dividiert durch die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung, von der jeweils eine halbe Wochenstunde Ermäßigung abzuziehen ist. Dies ergibt die Anzahl der zu bezuschussenden Stellen je Schulstufe. Für die Sekundarstufen I und II beläuft sich die Unterrichtsverpflichtung auf 26 Wochenstunden und für die Primarstufe auf 28 Wochenstunden.

9.2.1.5 Für die Ermittlung der Personaldurchschnittskosten wird für den Stellenbedarf der Primarstufe der jeweils gültige Durchschnittssatz der Vergütungsgruppe IVa, für den Stellenbedarf der Sekundarstufe I der Vergütungsgruppe III und für den Stellenbedarf der Sekundarstufe II der Vergütungsgruppe IIa für Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft zugrundegelegt. Von den auf dieser Basis je Schulstufe errechneten Personalkosten erstattet das MBJS je 90 vom Hundert.

9.2.2 Zuschüsse für Aus-, Fort- und Weiterbildung

Der Zuschuss, den die Kirche für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Organisation einschließlich der erforderlichen Prüfungen derjenigen, die Religionsunterricht in den Schulen

des Landes erteilen, erhält, beträgt pauschal zwei vom Hundert des Personalkostenzuschusses nach Nummer 9.2.1.

9.2.3 Sachkostenzuschüsse

Der Sachkostenzuschuss beträgt 1,5 vom Hundert der Summe des nach Nummer 9.2.1 und nach Nummer 9.2.2 ermittelten Zuschusses.

9.3 Das MBSJ erhebt an einem Stichtag zu Beginn des jeweiligen Schuljahres die Zahl der zum Religionsunterricht angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Die Erfassung der Daten erfolgt durch die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte in Abstimmung mit der Schule. Das Ergebnis der Erhebung wird der Kirche zur Verfügung gestellt. Zugleich werden Angaben zu Gruppengröße und Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden sowie die Erteilung von Religionsunterricht durch Lehrkräfte des Landes erhoben.

9.4 Abschlagszahlungen für das laufende Schuljahr erfolgen zum Ende jedes Quartals.

10. Religionspädagogische Weiterbildung

10.1 Auf Antrag beim zuständigen staatlichen Schulamt wird bis zu 20 Lehrkräften des Landes pro Jahr die Teilnahme an einer religionspädagogischen Weiterbildung ermöglicht. Sie werden dafür in einem Zeitraum von bis zu fünf Schulhalbjahren im Umfang einer Unterrichtswoche zur Teilnahme an einem Kompaktseminar und bis zu fünf Unterrichtstage für weitere Veranstaltungen der religionspädagogischen Weiterbildung freigestellt. Lehrkräften kann darüber hinaus einmalig für die Teilnahme an einer Vokationstagung bis zu zwei Tagen Unterrichtsbefreiung gewährt werden, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden kann. Die Entscheidung über die Freistellung trifft das staatliche Schulamt.

10.2 Die Kirche informiert das zuständige staatliche Schulamt rechtzeitig, welche Lehrkräfte des Landes in die religionspädagogische Weiterbildung aufgenommen worden sind.

11. Zusammenwirken

Bevor eine der vertragschließenden Seiten über Angelegenheiten entscheidet oder Informationen herausgibt, die die Durchführung des Religionsunterrichts unmittelbar berühren, werden die vertragschließenden Seiten sich entsprechend den Bestimmungen in den Verträgen zwischen dem Land Brandenburg und den Kirchen gegenseitig frühzeitig ins Benehmen setzen.

12. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

12.1 Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft und gilt zunächst für sechs Jahre. Die Geltung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Schuljahres von einer der vertragschließenden Seiten gekündigt wird.

12.2 Die Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, dem Erzbistum Berlin, dem Bistum Görlitz sowie dem Bistum Magdeburg vom 1. August 2002 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung außer Kraft.

Potsdam, den 3. Juni 2006

Land Brandenburg:
Minister für Bildung, Jugend und Sport
Holger Rupprecht

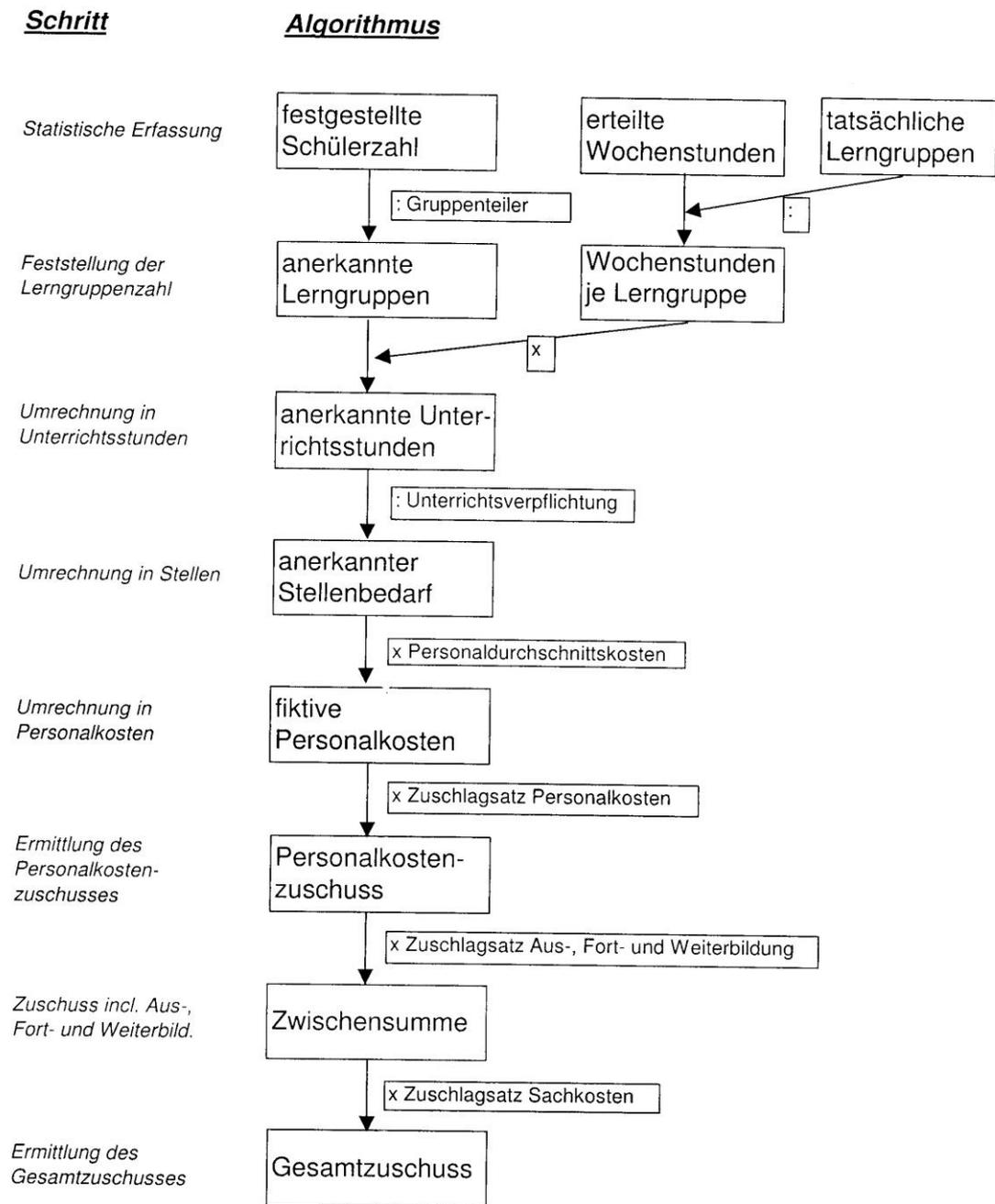
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz:
Bischof Prof. Dr. Wolfgang Huber

Erzbistum Berlin:
Georg Kardinal Sterzinsky

Bistum Görlitz:
Bischof Rudolf Müller

Bistum Magdeburg:
Bischof Dr. Gerhard Feige

Anlage
Schematische Darstellung des Verfahrens zur Bemessung der Staatlichen
Zuschüsse gem. Nr. 9 der Vereinbarung



2.14 Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und anderer Gesetze (Gesetzesentwurf der Landesregierung) [6.6.2006]

[Es wird ein neuer Absatz eingefügt:]

§ 9

- (8) Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung werden den Religionsgemeinschaften gleichgestellt.

2.15 Brandenburgisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 8. Januar 2007

§ 9

- (8) Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung werden den Religionsgemeinschaften gleichgestellt.

3.

Aus der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 26.6.2001

„Das [...] Erziehungsziel wird entscheidend verkürzt, wenn die religiöse Dimension eliminiert oder aus ihrem authentischen Kontext herausgelöst wird. Religiöse Bildung und Erziehung kann nicht zureichend aus der Perspektive der Distanz als bloße Information vermittelt werden. Die Bindung des Religionsunterrichts an ein bestimmtes Bekenntnis, d. h. an eine identifizierbare Kirche oder Religionsgemeinschaft, ist deshalb keine einschränkende Fessel, sondern eine notwendige Grundlage für das Gelingen seines pädagogischen Auftrags.“

(Bischof Karl Kardinal Lehmann, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 26.6.2001)

„Der Religionsunterricht gemäß Grundgesetz gehört zu einem freiheitlichen Umgang mit Pluralität in der öffentlichen Schule. Der konfessionelle Religionsunterricht ist weder eine großzügige Geste des Staates noch ein Privileg der Kirchen. Aus der Perspektive von Art. 4 GG dient der Religionsunterricht nach Art. 7 GG der Sicherung der Grundrechtsausübung durch den Einzelnen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen sich frei und selbständig religiös orientieren können. Der Staat gewährleistet die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler, ihrer Eltern und der Religionsgemeinschaften und erkennt seine eigene Säkularität an.“

(Präses Manfred Kock, Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche in Deutschland [EKD], in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 26.6.2001)

„Rein formal geht es zwar nur um das Schulgesetz des Landes Brandenburg, materiell geht es aber um das Verhältnis von Staat und Kirche, von Staat und Gesellschaft, um Freiheit im und vor dem Staat. Was darf der Staat regeln? Was darf er nicht regeln? Und: Was muss er regeln? Vor allem: Wie muss er es regeln? Die wertgebundene Freiheitsidee des Grundgesetzes ist der eigentliche Gegenstand dieses Verfahrens. Wenn in diesem Kontext ein Wort des früheren Verfassungsrichters Ernst-Wolfgang Böckenförde zutrifft, dann ist es der Satz, der Staat lebe von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren könne. Er kann sie auch nicht schaffen [...] Das Grundgesetz verpflichtet den Staat in unserer demokratisch verfassten Ge-

sellschaftsordnung und pluralistischen Gesellschaft zu weltanschaulicher Neutralität. Er selbst, der Staat, kann keine verbindlichen Werte schaffen oder vorgeben. Dies hat aus der Gesellschaft heraus zu erfolgen und hierbei kommt den Kirchen eine herausragende Bedeutung zu. Durch den Religionsunterricht in den Schulen nehmen die Kirchen einen unverzichtbaren Bildungs- und Erziehungsauftrag wahr, den der Staat nicht erfüllen kann. Deshalb muss der Staat mit den Kirchen kooperieren und sie in der Form des Religionsunterrichts in die Schule integrieren.“

(Friedrich Merz, Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 16.6.2001)

„Die Schülerinnen und Schüler erfahren und erleben im LER-Unterricht Gemeinsamkeit und Differenz und setzen sich damit bewusst auseinander. Das ist die soziale Integrationsfunktion von LER, und diese ist für das Fach konstitutiv [...] In diesem Ziel und Verständnis gemeinsamen Lernens liegt unser Wunsch begründet, zwischen LER und Religionsunterricht kein Entweder / Oder zu etablieren, sondern Ergänzung und wechselseitige Bereicherung zu ermöglichen.“

(Steffen Reiche, Bildungsminister des Landes Brandenburg, in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 26.6.2001)

„Zum LER-Unterricht gehört – auf Seiten der Lehrkräfte – die Erfahrung und Praxis der Kooperation. Kooperation mit anderen Lehrkräften, gerade auch den Religionslehrerinnen und Religionslehrern [...], aber auch Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen, nicht zuletzt den Kirchen und Pfarrern vor Ort, um deren Kompetenz und Erfahrung, auch ihre Authentizität für den LER-Unterricht fruchtbar zu machen. Wir erhalten immer mehr Indizien dafür, dass Kirchenbesuche vor Ort eine aufschließend propädeutische Funktion für die religionskundliche Dimension des LER-Unterrichts haben.“

(Steffen Reiche, Bildungsminister des Landes Brandenburg, in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 26.6.2001)

„Selbstverständlich können nicht alle Fragen, die im LER-Unterricht behandelt oder aufgeworfen werden, dort auch endgültig beantwortet werden. LER-Unterricht, besonders, wenn er gut gehalten wird, weist über sich hinaus – möglicherweise für manche / mehr und mehr Schülerinnen und Schüler in einen guten Religionsunterricht? Der muss dann aber auch in ihrer Jahrgangsstufe angeboten werden. Dies wollte und will ich befördern mit meinem Briefen an die Kirchen und meiner Bitte, den Religionsunterricht beider Kirchen auszuweiten.“

(Steffen Reiche, Bildungsminister des Landes Brandenburg, in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 26.6.2001)

4.

Beiträge

4.1 „Lebensgestaltung – Ethik – Religion“. Ein Modellversuch und einige offene Fragen. (in: Katechetische Blätter 120 [1/1995] 29-40)

1. Zur bisherigen Entwicklung

Die Landtagswahlen vom 14.10.1990 führten in Brandenburg zu einer Regierungskoalition von SPD, FDP und Bündnis 90/Grüne. Im Koalitionsvertrag vom 19.11.1990 vereinbarten die drei Parteien u.a.: „Es wird angestrebt, an den Schulen einen breit angelegten Unterricht in Religions- und Lebenskunde durchzuführen und die konfessionelle Unterweisung in den Gemeinden zu belassen.“¹ Bereits am 15.2.1991 wurden von Bildungsministerin Marianne Birthler „Arbeitsstandpunkte“ (= A) für ein „Unterrichtsfach (Lernbereich) ‘Lebensgestaltung/Ethik/Religion’, vorgelegt, das „vorbehaltlich der erfolgreichen Durchführung einer dreijährigen Modellversuchsphase“ an den öffentlichen Schulen des Landes Brandenburg als „Pflichtfach“ bzw. „obligatorischer Lernbereich“ (A 2) für alle Schüler (zunächst der Klassen 7-10/Sekundarstufe I) eingerichtet werden soll.² Dementsprechend verzichtet das als Vorschaltgesetz verabschiedete Erste Schulreformgesetz des Landes Brandenburg vom 28.5.1991 auf inhaltliche Bestimmungen zum Religionsunterricht: „Regelungen zum Religionsunterricht bleiben dem Landesschulgesetz vorbehalten“ (§ 26). Eine Erläuterung begründet diesen Vorbehalt: „Die Diskussion über ein Unterrichtsfach Religion (Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes) befindet sich im Anfangsstadium; so spricht sehr viel dafür, den Bereich der Glaubensvermittlung nicht dem staatlichen Unterrichts- und Erziehungsauftrag zuzuordnen [...] Die für einen solchen Unterricht erforderlichen Lehrkräfte sind zudem zur Zeit nicht vorhanden.“³

¹ Vgl. Jan Hofmann, Vorwort, in: Pädagogisches Landesinstitut Brandenburg (Hg.), Lebensgestaltung - Ethik - Religion. Modellversuch in Brandenburg. Ein Konzept auf dem Weg zur pädagogischen Praxis (= PLIB-Werkstattheft 9), Ludwigsfelde 1993, 6.

² Vgl. Unterrichtsfach (Lernbereich) „Lebensgestaltung/Ethik/Religion“ im Land Brandenburg. Arbeitsstandpunkte, in: Die Christenlehre 44 (7/1991) 312-314.

³ Hier zitiert nach: Dieter Reiher, Stand der Regelungen zum Religionsunterricht in den ostdeutschen Ländern. Schulgesetze und Synodenbeschlüsse, in: Die Christenlehre 44 (11/1991) 488-494, 492.

Am 15.10.1991 legte das Bildungsministerium ein „Grundsatzpapier für die öffentliche Diskussion“ vor, das den Ansatz und die Zielsetzungen des neuen Faches erläutert: „Gemeinsam leben lernen“ (= G).⁴ Ähnlich wie das Schulreformgesetz verzichtet auch die Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.8.1992 in ihrer endgültig verabschiedeten Fassung auf eine Bestimmung zum Religionsunterricht. In der Beschlussempfehlung des Verfassungsausschusses vom 20.3.1992 hatte es dagegen noch geheißen: „Das Recht auf Religionsunterricht in den Schulen, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften zu erteilen ist, wird gewährleistet. Entsprechendes gilt für Weltanschauungsgemeinschaften [...]“ (Art. 31).⁵ Evangelische und katholische Kirche lehnten die Mitwirkung bei dem geplanten Modellversuch ab, da sie die Verfassungsgemäßheit des angestrebten Faches (Art. 7 Abs. 3 GG) bestritten.⁶ Diese Ablehnung führte in der Folge zu einer Modifikation des ursprünglichen Konzeptes.

Der Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 2.6.1992⁷ sieht die Aufgliederung des Unterrichts in eine Integrations- und Differenzierungsphase vor. Die Integrationsphase umfasst „bekenntnisfreien Unterricht in Lebensgestaltung, Ethik, Religionskunde/Religionswissenschaft“, die Differenzierungsphase das Wahlpflichtangebot der „ordentlichen Lehrfächer Religion sowie Lebensgestaltung/Ethik“. Der Religionsunterricht in der Differenzierungsphase wird „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen“ von Lehrkräften erteilt, die einer Bevollmächtigung der Kirchen bedürfen. Eine Differenzierung findet nur dann statt, wenn sich mindestens 12 Schüler für das Angebot des bekenntnisbezogenen Religionsunterrichts entscheiden. Die Differenzierungsphase umfasst mindestens 40% und höchstens 60% der Gesamtstundenzahl des Unterrichts.

⁴ Vgl. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hg.), *Gemeinsam leben lernen: Modellversuch des Landes Brandenburg zu einem neuen Lernbereich und Unterrichtsfach „Lebensgestaltung – Ethik – Religion“*. Grundsatzpapier für die öffentliche Diskussion, Potsdam 1991.

⁵ Vgl. Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung (Hg.), *Bürgerinformation. Eine Verfassung für unser Land*, Potsdam 1992, 17.25.34.47

⁶ Vgl. zu den Gesprächen und Verhandlungen zwischen den Kirchen und der Landesregierung: Dieter Reiher, *Religionsunterricht im Land Brandenburg. Die Entwicklung von 1990-1992*, in: *Loccumer Pelikan* 3/1993, 29-32; Martin Spieckermann, *(K)ein kirchliches Monopol auf Religion?! Zur Diskussion: Lernbereich Lebensgestaltung/Ethik/Religion contra bekenntnisorientierter Religionsunterricht im neuen Bundesland Brandenburg*, in: *Religio* 6 (3/1992) 22-27; *Chronologie der Verhandlungen zum Modellversuch LER (in Auszügen)*. Anlage zu: Schreiben des Bischofs von Berlin an alle Geistlichen, Katechetinnen/Katecheten und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge des Bistums Berlin im Land Brandenburg vom 16.9.1992.

⁷ Vgl. Kabinettsbeschluss der Landesregierung Brandenburg zum Modellversuch „Lebensgestaltung – Ethik – Religion“ und zum Religionsunterricht. Kabinettsvorlage 910/92 vom 2. Juni 1992, in: *Pädagogisches Landesinstitut Brandenburg* 1993 [Anm. 1], 23-25.

Eine Absprache zwischen Vertretern der Landesregierung und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9.7.1992 vereinbarte, dass die evangelische Kirche – „unter Wahrung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen“ – in einem begrenzten Umfang beim Modellversuch mitarbeitet und gleichzeitig an den Schulen, die nicht am Modellversuch teilnehmen, einen kirchlich verantworteten Evangelischen Religionsunterricht anbieten kann.⁸ Der Versuch, in Gesprächen zwischen Vertretern der Landesregierung und der katholischen Kirche zu einer Regelung über gleichwertige Bedingungen für den innerhalb und außerhalb des Modellversuchs anzubietenden Katholischen Religionsunterricht zu gelangen, scheiterte, so dass sich die katholische Kirche nicht am Modellversuch beteiligt.

Der Modellversuch „Lebensgestaltung – Ethik – Religion“ (= LER), der mit dem Schuljahr 1992/93 an zunächst 41 Schulen des Landes begonnen hat, ist auf drei Jahre projektiert und wird bis zum Ende des Schuljahres 1994/95 dauern. Anschließend soll entschieden werden, ob und mit welchen Veränderungen der auszuwertende Versuch in ein reguläres Unterrichtsfach überführt werden kann. Ein gesellschaftlicher Beirat, in dem auch Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche mitwirken, begleitet den Versuch beratend. Eine Arbeitskommission wurde mit der Erstellung von „Hinweisen für die Unterrichtsgestaltung“ beauftragt, die als Entwurfsfassung – unter Integration der von einer eigenen Arbeitsgruppe erarbeiteten Hinweise für den Evangelischen Religionsunterricht in der Differenzierungsphase – am 22.2.1994 an das Ministerium weitergeleitet wurden. Die Leitung des Versuchs liegt bei einer Projektgruppe des Pädagogischen Landesinstituts Brandenburg. Sie veröffentlichte im März 1993 als „Informationsmaterial“ ein Werkstattheft „Lebensgestaltung – Ethik – Religion“ (= W), das Einblick in die aktuelle Weiterentwicklung des Ansatzes gibt.⁹ Bildungsminister Roland Resch, der nach dem Rücktritt Marianne Birthlers im November 1993 die Leitung des Ministeriums übernommen hatte, zog in einer Pressekonferenz am 8.4.1994 eine erste Zwischenbilanz.¹⁰ In einer Mitteilung des Ministeriums vom März 1994 verwies der Minister auf

⁸ Vgl. Gemeinsames Protokoll über die Besprechung von Vertretern der Landesregierung von Brandenburg und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg am 9. Juli 1992 in Potsdam zur Durchführung des Evangelischen Religionsunterrichts und zur Mitwirkung der Evangelischen Kirche im Modellversuch „Lernbereich Lebensgestaltung – Ethik – Religion“ im Schuljahr 1992/93, in: Pädagogisches Landesinstitut Brandenburg 1993 [Anm. 1], 25 f.

⁹ Vgl. Pädagogisches Landesinstitut Brandenburg 1993 [Anm. 1].

¹⁰ Vgl. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hg.), „Lebensgestaltung – Ethik – Religion“ auf gutem Weg – „Hier wächst ein wichtiger Gradmesser der inneren Schulreform in Brandenburg.“ Pressekonferenz des Ministers für Bildung, Jugend und Sport Roland Resch. Donnerstag, 8. April 1994.

die „große Akzeptanz“ des Faches bei Schülern, Eltern und Lehrern. Er befürwortete deshalb, LER nach der Erprobungsphase als reguläres Unterrichtsfach einzuführen.¹¹

2. Das Konzept

LER beschreibt einen Lernbereich innerhalb des verpflichtenden Unterrichtsangebots.

„>Lernbereich< meint in diesem Zusammenhang ein Unterrichtsfach, das obligatorische und wahlobligatorische Elemente enthält und z.B. durch fächerübergreifende Projekte ergänzt werden kann“ (W 11). Es ist missverständlich, wenn der Kabinettsbeschluss vom 2.6.1992 vom Angebot der „ordentlichen Lehrfächer Religion sowie Lebensgestaltung/Ethik“ in der Differenzierungsphase des als ein Unterrichtsfach verstandenen Lernbereiches spricht.

Im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages beschreibt LER das Angebot einer lebenskundlichen, ethischen und religiösen Bildung mit dem Ziel einer wertorientierten Lebenshilfe. „Das Recht auf Bildung schließt das Recht der jungen Menschen ein, mit unterschiedlichen Deutungen menschlichen Lebens und der Welt authentisch vertraut gemacht zu werden, der religiösen Dimension zu begegnen, Hilfen zur eigenverantwortlichen Gestaltung des Lebens in Gemeinschaft zu erhalten“ (A 3). Themen der Lebensgestaltung des einzelnen und der Gesellschaft, die zugleich Fragen und Probleme der Schüler sind, sollen „in integrativer Weise“ (W 11) mit ethischen Überlegungen eines verantwortlichen und wertorientierten Handelns und mit möglichen Sichtweisen religiöser und weltanschaulicher Sinnangebote verbunden werden. Ziel ist ein „ganzheitliches Lernen“. Es soll zum einen die „Urteils- und Handlungsfähigkeit fördern“, es soll zum anderen aber auch eine „Entwicklung der Gefühlswelt ermöglichen“ (A 3).

Begründet wird die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Faches einerseits mit dem Abbau eines Bildungsdefizits, das durch „die jahrzehntelange Ausgrenzung von Fragen der individuellen Lebensbewältigung, von Angeboten pluralistischer Ethik und Religion aus der Schule“ (A 1) entstanden ist; andererseits mit dem Orientierungsbedarf von Kindern und Jugendlichen in einer Situation des lebensgeschichtlichen und sozial-kulturellen Umbruchs und angesichts globaler Krisen des menschlichen Zusammenlebens (W 7-11). Nicht zuletzt gilt es auch, „auf die Herausforderungen zu reagieren, die durch ein Nebeneinander verschiedener Kulturen,

¹¹ Vgl. Minister will LER statt Religion, in: Katholische Kirchenzeitung für das Bistum Berlin 50 (12/1994) [27.3.].

Weltanschauungen und Religionen in einem sich vereinigenden Europa entstehen“ (A 1). Dem Lernbereich kommt in diesem Zusammenhang eine Schlüsselfunktion zu für das der Schule insgesamt aufgegeben soziale und interkulturelle Lernen. Aus diesem Grund wird eine „weltanschauliche Trennung“ der Schüler im Unterricht abgelehnt. „Akzeptiert werden und andere akzeptieren, verstanden werden und verstehen, der tolerante Umgang mit Andersdenkenden und Anderslebenden, Dialogfähigkeit, Toleranz und die Fähigkeit zu gewaltloser Konfliktlösung können nur gemeinsam gelernt werden“ (G 4).

Das Konzept von LER geht aus vom Pluralismus verbindlich gelebter Sinn- und Wertorientierungen. Es bezieht jedoch nicht die Position einer unverbindlichen Wertneutralität. „Bei der Vielfalt der heute vorliegenden Sinnangebote und Wertorientierungen ist es notwendig, sich verbindlich an Grundwerten zu orientieren“ (W 14). Die Bestimmung dieser verbindlichen Grundwerte erfolgt im normativen Bezug auf die UN-Konventionen über die allgemeinen Menschenrechte und die Rechte des Kindes, das Grundgesetz und die Landesverfassung (W 14/15).

Für die Auswahl der Inhalte des Lernbereichs ist wesentlich, dass die Themen im Ausgang von der Lebenssituation der Schüler gewonnen werden. In einer lebensweltorientierten Situationsanalyse sollen „thematische Felder“ gefunden und bestimmt werden, „die typischen Problemlagen und Lebensaufgaben der Heranwachsenden entsprechen und mit deren Hilfe selbständiges und vielfältiges Lernen exemplarisch möglich wird“ (W 13). In diesem Bezug sind auch die ethischen und religiösen Aspekte thematisch aufzunehmen und zu entfalten, insbesondere in der Perspektive, „welche Folgen und zukünftige Auswirkungen bestimmte ethische, weltanschauliche und religiöse Entscheidungen haben bzw. haben können“ (W 14).

„Religion“ ist „Bestandteil“ und beschreibt ein „Aufgabenfeld“ (G 4) des Lernbereichs. Im Unterricht sollen „Begegnungsmöglichkeiten“ mit „authentischen“ Vertretern (G 7; W 15f.), mit „Zeugen und Zeugnissen“ (W 15) der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften geschaffen werden. Im Verlauf des Unterrichts sollen auch „Kenntnisse über größere Zusammenhänge und Anliegen der jeweiligen Religion und Weltanschauung“ (W 14) vermittelt werden. Das Angebot der Differenzierungsphase eröffnet Möglichkeiten einer standortbezogenen Vertiefung und Ergänzung. Für das Lernen im integrativen Unterricht gilt der Grundsatz der Pluralität: „Schule hat zuerst die Aufgabe, mit vielfältigen heutigen Möglichkeiten von Lebensauffassungen und Lebensgestaltungen vertraut zu machen und den

Schülern zu helfen, eigenständige, lebensfördernde Entscheidungen zu treffen. Sie darf nicht die Aufgaben der einzelnen Weltanschauungsgruppen und Religionsgemeinschaften übernehmen, Schülerinnen und Schüler in bestimmte Religionen und Weltanschauungen einzuüben und sie dort zu verankern“ (W 14). Es wird ausdrücklich festgestellt, dass die „Pluralität der Information nicht eine Beliebigkeit oder gleiche Gültigkeit der verschiedenen Anschauungen und Wertorientierungen“ (W 15/16) bedeute.

Dem entspricht die methodische Gestalt und Organisation des unterrichtlichen Lernens. Es werden für den Unterricht der Sekundarstufe I vielfältige Organisationsformen empfohlen: wahlobligatorische Kurse, Wahlkurse, fächerübergreifende und fächerintegrierende Projekte, Exkursionen und außerunterrichtliche Veranstaltungen. Die Differenzierungsphase kann durchgehend in der Form einer Wochenstunde, aber auch epochal im Rahmen eines Schuljahres gestaltet werden. Die innere Form des Unterrichts soll sich an den didaktischen Prinzipien eines schüler-, handlungs- und problemorientierten Lernens ausrichten.¹² Auch für LER gilt der Grundsatz der Wissenschaftlichkeit: „die Orientierung in einem vielfältigen und kontrovers dargestellten Meinungsspektrum erfordert, gesicherte Fakten von Ansichten, Glaubensbekenntnissen, Hypothesen, Wünschen und Vermutungen zu unterscheiden“ (W 16). Als elementare Stufen des Lernens werden genannt: Wahrnehmen – Verarbeiten – Eigene Überzeugungen und Haltungen gewinnen – Leben gestalten (W 16f.). Die bisherigen Überlegungen konzentrieren sich auf die Sekundarstufe I. In der Primarstufe soll der Lernbereich nicht als eigenes Fach, sondern als ein integrierender Bestandteil im Gesamt des Unterrichts verankert werden. Für die Sekundarstufe II des Gymnasiums soll später „ein besonderes Kursangebot mit anthropologischem Schwerpunkt“ (G 5) erarbeitet werden.

Zentrale Bedeutung hat im Konzept von LER die Person des Lehrers bzw. der Lehrerin. Lehrkräfte sollen das Vertrauen der Schüler und Eltern besitzen (Votum der Schulkonferenz). Deshalb werden ehemalige Staatsbürgerkundelehrer nicht als Fachlehrer eingesetzt. Vorausgesetzt werden soziale, didaktisch-methodische und Sachkompetenz. „Es geht darum, ganzheitliches, emotionales und gruppenorientiertes Lernen zu entwickeln, eigene Standpunkte offen darzulegen und zwischen Vertretern unterschiedlicher Weltanschauungen und Religionen und den Schülerinnen und Schülern einen Dialog zu ermöglichen und zu fördern“ (W 19). Der Lehrer hat für „Pluralität, Kontroversität und Ausgewogenheit der Information“ (W 15)

¹² Vgl. auch: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hg.), Allgemeine Ansprüche an die Unterrichtsgestaltung in den Schulen des Landes Brandenburg [30.3.1994].

zu sorgen. Die Ausbildung der Lehrkräfte erfolgt zunächst in einer berufsbegleitenden Fortbildung. Später soll ein eigener Studiengang an der Landesuniversität eingerichtet werden.

Die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden „eingeladen, an der Vorbereitung und Durchführung des Versuches mitzuwirken“ (G 3). Der Modellversuch „schließt eine geregelte Zusammenarbeit mit den regionalen Kirchen und Religionsgemeinschaften ein“ (A 4). Sie bezieht sich auf die „Mitgestaltung“ der Rahmenpläne, eine „Beteiligung“ bei der Erarbeitung von Kriterien für die Auswahl der Lehrer und bei ihrer Qualifizierung, ferner bei den Schulversuchen, schließlich die Entsendung von Vertretern in den gesellschaftlichen Beirat (A 4; G 3). Nach Ablauf der Versuchsphase wird „das Land Brandenburg mit den regionalen Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften (Körperschaften öffentlichen Rechts) Vereinbarungen zur Präzisierung bzw. Veränderung des Unterrichtsfachs/Lernbereichs“ (A 7) treffen. „Die Gestaltung eines solchen Faches ohne die Mitwirkung der Kirchen und ohne die Chance des Gesprächs mit christlich sozialisierten Mitschülern würde aus der Sicht des Ministeriums eine Verarmung bedeuten“ (G 4). Der unter Mitwirkung der Kirchen durchgeführte Modellversuch soll auch „ein Diskussionsbeitrag zu der Frage sein, wie Kirche in einer weitgehend säkularisierten Gesellschaft Mitverantwortung für die schulische Bildung übernehmen kann“ (G4).

Nach Auffassung der Landesregierung steht das Konzept des Faches LER „in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland“ (Art. 4, 7, 141) (A 1). Art. 141 GG („Bremer Klausel“) lässt die Bestimmung des Art. 7 Abs. 3 GG, dass Religionsunterricht an öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen als „ordentliches Lehrfach“ und „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ zu erteilen sei, keine Anwendung finden für ein Land, in dem am 1.1.1949 eine von dieser Bestimmung abweichende Regelung bestand.¹³ Ob eine solche Berufung auf Art. 141 GG auch nach der Aufhebung der Länderkompetenzen in der DDR im Jahre 1952 zulässig ist oder ob die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 3 GG mit dem Beitritt der neu gegründeten Länder zum Gel-

¹³ Die Verfassung der Mark Brandenburg vom 6.2.1947 enthält in Art. 66 Abs. 1 bezüglich des Religionsunterrichts die Bestimmung: „Das Recht der Religionsgemeinschaften auf Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der Schule ist gewährleistet. Der Religionsunterricht wird von den durch die Kirchen ausgewählten Kräfte erteilt. Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen.“ Vgl. Religionsunterricht in den Länderverfassungen Ostdeutschlands 1946/47, in: Dieter Reiher, „Religion in der Schule“. Entwicklungen – Auseinandersetzungen – Regelungen in den ostdeutschen Ländern von 1989 bis 1991 = epd Dokumentation Nr. 6/92 [27.1.1992], 19.

tungsbereich des Grundgesetzes nach Art. 23 GG auch für Brandenburg eine verbindliche Geltung erlangt haben, ist juristisch strittig und bedarf einer zukünftigen Klärung.¹⁴

3. Probleme und offene Fragen

LER entfaltet im Bereich des integrativen Unterrichts ein in staatlicher Verantwortung entwickeltes Angebot einer nicht bekenntnisgebundenen religiösen Bildung und Erziehung, das zugleich für alle Schüler verbindlich gemacht wird. „Wir haben ein starkes Interesse daran, dass alle Jugendlichen die Möglichkeit erhalten, sich mit Inhalten von Glauben auseinanderzusetzen und für sich zu entscheiden, ob das wichtig ist für das eigene Leben.“¹⁵ Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach der Reichweite und nach den Grenzen der staatlichen Regelungskompetenz für den Bereich der schulischen religiösen Bildung und Erziehung. Der demokratische Staat bejaht den Pluralismus der Sinn- und Wertorientierungen seiner Bürger. Das Gebot der weltanschaulichen Neutralität verbietet es ihm, sich mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung zu identifizieren, sie zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Es ist eben darin aber zugleich ein Freiheit ermöglichendes und sicherndes Prinzip. Weil der Staat weltanschaulich neutral ist, vermag er sich positiv zu öffnen für die verschiedenen religiösen Orientierungen. Es ist von daher konsequent, wenn staatlicherseits im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags Freiräume geschaffen werden, in denen ein plurales Angebot religiöser Bildung und Erziehung gestaltet und verwirklicht werden kann. Da jedoch der Staat selbst in religiösen Fragen keine eigenständige oder übergeordnete Urteilskompetenz beanspruchen kann, ist er seinerseits zur Ausfüllung dieses Bildungsangebots auf die Kooperation mit den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften verwiesen. „Die Grenzen sind deutlich: wird Religion in einem Unterrichtsfach für alle zum Unterrichtsgegenstand, darf dies keinen Bekenntnischarakter haben. Zum anderen aber darf dem Staat/der Schulbe-

¹⁴ Vgl. Hermann Avenarius, Religionsunterricht und Verfassungsrecht, in: Die höhere Schule 46 (5/1992) 123-127; Johannes Depenbrock, Fortgeltung des Reichskonkordats und des Preußenkonkordats in den neuen Bundesländern, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 11 (8/1992) 736-740; Michael Frisch, Die Bremer Klausel und die neuen Bundesländer, in: Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift 3 (5/1992) 144 f.; Bernhard Schlink, Religionsunterricht in den neuen Ländern, in: Neue Juristische Wochenschrift 45 (16/1992) 1008-1013; Jörg Winter, Zur Anwendung des Art. 7 III GG in den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 10 (8/1991) 753-755; ferner die unveröffentlichten Kurzgutachten von Alexander Hollerbach [9.9.1991] und Heinz Brauburger [16.6.1992].

¹⁵ Marianne Birthler, in: Ministerin zwischen Elternängsten und Kirchenanspruch. Ein Gespräch mit Marianne Birthler über den Brandenburger Religionsstreit und einen schwierigen Modellversuch (Frankfurter Rundschau vom 25.6.1992).

hörde nicht überlassen bleiben, die Inhalte von Religion allein festzulegen. Artikel 7 GG nötigt zu einer Verantwortungspartnerschaft von Staat und Kirche.“¹⁶

Wird religiöse Bildung und Erziehung in einem Pflichtfach für alle Schüler organisiert und obligatorisch gemacht, so berührt dies das Grundrecht der Eltern und Schüler, von einem solchen Angebot unter Wahrung der Gewissensfreiheit (Art. 4 GG) und in freier Selbstbestimmung Gebrauch zu machen oder nicht. „In einem integrativen Fach ‘Lebensgestaltung – Ethik – Religion’ geben alle Eltern für einen Kompromiß ein Stück ihres Elternrechtes nach Grundgesetz Artikel 4 auf, nämlich allein die Information zu Weltanschauung und Religion für ihre Kinder zu bestimmen.“¹⁷ Die Achtung der Gewissensfreiheit gebietet einerseits, dass Eltern, die dies wünschen, im Bildungsangebot der Schule auch Angebote einer religiösen Orientierung vorfinden. Sie gebietet andererseits, dass Eltern und Schüler sich frei entscheiden können müssen, ob sie sich einer religiösen Beeinflussung, die mit einer solchen Orientierung verbunden ist, aussetzen wollen oder nicht.

Die vorgetragenen Bedenken verlören ihre Berechtigung, würde sich der Religionsunterricht auf eine informierende Religionskunde beschränken, die kulturgeschichtliche Kenntnisse vermittelt und einen phänomenologischen Zugang zu kulturell bedeutsamen Erscheinungsformen der Religionen erschließt. Eine solche religionskundliche Bildung ist integrierendes Moment jeder schulischen Bildung, der es um ein sinnerschließendes Verstehen geschichtlich gewordener und eben darin auch religiös geprägter Kultur geht. Sie ist eine fächerübergreifende Aufgabe. Die erziehliche Intention des Faches LER reicht jedoch weiter. Es sollen Hilfen zur Lebensorientierung und Lebensgestaltung gegeben werden. Ethische und religiöse Wertorientierungen sind Gegenstand des Vergleichs und der ‚Auseinandersetzung‘. Die vom Grundsatz einer ‚originalen Begegnung‘ mit ‚authentischen Zeugen und Zeugnissen‘ geprägte Didaktik führt ein zeugnishaftes (konfessorisches) Moment in den Unterricht ein. Wer aber entscheidet, welche Zeugen in den Unterricht eingeladen werden, in welchem inhaltlichen Zusammenhang und in welchem zeitlichen Umfang sie zu Wort kommen sollen? Und welche Hermeneutik leitet die Interpretation der Zeugnisse? Der Grundsatz einer ‚wertungsfreien Akzeptanz‘ verdeckt normative Implikationen. Es ist ferner zu fragen: Können religiöse Phä-

¹⁶ Götz Doyé, Lebensgestaltung/Ethik/Religion. Der Vorschlag für ein neues Unterrichtsfach im Land Brandenburg, in: Potsdamer Kirche vom 2.6.1991, 6-8, 8. Vgl. auch: ders., „Lebensgestaltung/Ethik/Religion“ – ein Unterrichtsfach für alle? Anmerkungen zu einem Vorschlag aus dem Land Brandenburg, in: Die Christenlehre 44 (11/1991) 308-314.

¹⁷ Marianne Birthler, Das neue Brandenburger Unterrichtsfach „Lebensgestaltung – Ethik – Religion“. Beweggründe, Zusammenhänge und Zielvorstellungen, in: Ethik und Unterricht 3 (2/1992) 40-42, hier 41.

nomene und Sinnorientierungen ‚objektiv‘ erschlossen werden, ohne dass zugleich der Anspruch auf Verbindlichkeit und Wahrheit thematisiert werden muß, der für ihr sachgemäßes Verständnis wesentlich ist und der folglich auch in der unterrichtlichen Auseinandersetzung nicht ausgeblendet werden sollte?

Der Ansatz von LER betont mit Recht, dass Fragen der ethischen und der religiösen Orientierung auch im Raum der Schule Platz finden sollen und nicht in den Bereich privater Beliebigkeit abgedrängt werden dürfen. Es soll nicht nur über Werte informiert, sondern auch ein Lernen in der Begegnung mit verschiedenen Wertpositionen ermöglicht werden. „Wenn also die Lebensgestaltung in das schulische Lernziel einbezogen werden soll, muß ein standortbezogenes und überzeugendes orientierendes Angebot erfolgen.“¹⁸ Ein solches Angebot kann jedoch nicht für alle Schüler verbindlich gemacht werden. Es bedarf alternativer Angebote, die dem Pluralismus der gelebten religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen angemessen Rechnung tragen und zugleich die Erarbeitung eines eigenen verbindlichen Standpunktes ermöglichen. Auch aus pädagogischer Perspektive würden „ein überparteilicher, überreligiöser Standpunkt und ein nivellierendes Durchspielen dieser Sinnentwürfe dem schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag nicht gerecht, weil sie die für junge Menschen wichtige Identitätsstärkung durch ein freies Identifikationsangebot vermissen lassen müssen“.¹⁹

Der Lernbereich LER sprengt durch seinen situationsorientierten und integrativen Ansatz fachspezifische Grenzen. Dies eröffnet einerseits Chancen für ein Lernen in fächerübergreifenden Zusammenhängen. Andererseits bedarf aber auch das Fach LER einer begründeten Inhaltsstruktur gegenstandsbezogenen Lernens, will es sich nicht darauf beschränken, nur im Selbstbezug der Lerngruppe Prozesse der Selbsterfahrung zu initiieren und zu begleiten. Für das Aufgabenfeld ‚Religion‘ stellt sich dabei die Frage, welches Verständnis von ‚Religion‘ für die Zielbestimmung und Auswahl der Inhalte des Unterrichts maßgeblich ist. Welche Inhalte werden ausgewählt? Wer legt sie fest? Das didaktische Postulat der Wissenschaftsorientierung legt nahe, das inhaltliche Profil des Aufgabenfeldes in einem religionsphilosophischen und religionswissenschaftlichen Bezug zu klären und zu entfalten. Aber auch dann bleibt zu fragen, welche hermeneutischen Grundsätze für die Interpretation religiöser Erfahrung bestimmend sein sollen. Die bisher vorliegenden Entwürfe berücksichtigen dieses Problem

¹⁸ Raimund Hoenen, Zu dem Modellversuch „Lebensgestaltung – Ethik – Religion“, in: Die Christenlehre 45 (5/1992) 217-219, hier 218.

¹⁹ Hans-Willi Winden, Mehr als zeitgeistkonforme Zivilreligion, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26.6.1992.

kaum. Es dominiert ein allgemeiner formaler Begriff von ‚Religion‘. Die phänomenologische Erschließung konkreter einzelner Religionen in ihrem je spezifischen Sinnzusammenhang tritt in den Hintergrund.²⁰ Gefragt wird funktional nach dem ‚Problemlösungspotential‘ von Religionen und Weltanschauungen. ‚Exklusivansprüche‘ werden kritisch in Frage gestellt. Doch: Was sind Exklusivansprüche, und was unterscheidet sie von begründeten, aber strittigen Wahrheitsansprüchen, wie sie für die Situation einer religiös pluralen Kultur und Gesellschaft charakteristisch sind? Gerade eine den Grundsätzen interkultureller Erziehung verpflichtete Didaktik wird einen Dialog anstreben müssen, der auch die bleibenden Differenzen und Gegensätze achtet und respektiert. Auch in diesem Zusammenhang ist in Erinnerung zu rufen, dass weder dem Staat noch gesellschaftlichen Entscheidungsgremien das Recht zukommen kann, den Wahrheitsgehalt religiöser Überzeugungen von einer gleichsam neutralen oder übergeordneten Werte aus zu gewichten oder zu beurteilen.

Von den Lehrerinnen und Lehrern des Faches LER wird erwartet, dass sie den Unterrichtsprozess mit hoher kommunikativer und gruppenspezifischer Kompetenz gestalten. Sie sollen einerseits den Austausch der Schüler mit der gebotenen persönlichen Zurückhaltung moderieren. Sie sollen sich andererseits aber auch selbst authentisch in das Unterrichtsgeschehen einbringen. LER bestimmt die Lehrerrolle im Rahmen des Konzepts einer Didaktik der offenen, partnerschaftlichen und gemeinsamen Suche. Eine wertorientierte Lebenshilfe bliebe jedoch ungenügend, würde sie sich darauf beschränken, nur die vorgefundenen Wertorientierungen der Schüler zu klären und nach dem Grundsatz einer wertungsfreien Akzeptanz zu bestätigen. Die pädagogische Aufgabe der Begleitung würde verkürzt wahrgenommen, wenn sie nur im Hinblick auf die unterrichtsmethodischen Aspekte bedacht würde. „Heranwachsende brauchen Lehrerinnen und Lehrer ebenso in deren Wertprofil, ihrer Widerständigkeit und deren Anderssein, um im anderen ihrer selbst durchsichtig zu werden und die eigenen Möglichkeiten auszuloten.“²¹ Authentizität heißt auch, dass Lehrer mit ihrer Person und in ihrem Leben in überzeugender Weise für das einstehen, was sie im Unterricht mit den Schülern bearbeiten. Lehrer sollten daher – zumal in einem für die Persönlichkeitsbildung wichtigen Fach wie LER – in ihrer Standortbezogenheit erkennbar sein. Für den Bereich der religiösen Bildung stellt sich darüber hinaus die Frage, ob ein religiös nicht gebundener Lehrer authentisch mit religiösen Inhalten vertraut machen kann und soll.

²⁰ Vgl. in diesem Zusammenhang die Reduktion der ‚christentumskundlichen‘ Inhalte der Arbeitsstandpunkte (A 4) in der Liste der möglichen Lehr- und Lerninhalte des Grundsatzpapiers „Gemeinsam leben lernen“ (G 6/7).

²¹ Herbert Zwergel, Religion und Ethik auf neuen Wegen. Der Brandenburger Modellversuch, in: Praxis Schule 5-10: 3 (5/1992) 62-63, 63.

Integratives Lernen bedeutet im Ansatz des Lernbereiches LER nicht nur die Integration der Aufgabenfelder Lebensgestaltung, Ethik und Religion; es bedeutet auch, dass Vertreter der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in die Gestaltung des integrativen Unterrichts miteinbezogen werden sollen. Eine partnerschaftliche Kooperation bei der Unterrichtsplanung und Durchführung des Unterrichts müsste exemplarisch jenen Dialog praktizieren, für den die Schüler qualifiziert werden sollen. Dieses Postulat wurde bisher allenfalls ansatzweise eingelöst. Integrativer Unterricht soll unter kollegialer Einbeziehung auch der kirchlich beauftragten Lehrkräfte stattfinden, doch allein die staatlichen Lehrkräfte entscheiden über Art und Umfang ihrer Einbeziehung in die Unterrichtsgestaltung und über ihre Präsenz im Unterricht. Auch die Vernetzung des Lernens in der Integrations- und in der Differenzierungsphase im Rahmen einer auf das Gesamtfach bezogenen übergreifenden und gemeinsamen Unterrichtsplanung gelingt bisher nur unzureichend. Die Chancen der Binnendifferenzierung und eines vernetzten Lernens in epochalen und projektbezogenen Arbeitsformen werden nur ungenügend wahrgenommen. Es steht so zu befürchten, dass das Lernen in der Differenzierungsphase in ein beziehungsloses Nebeneinander eines bekenntnisfreien und eines bekenntnisbezogenen Unterrichts auseinanderbricht. Das im Ansatz des integrativen Lernens angestrebte konstruktive Miteinander von religiös gebundenen und religiös nicht gebundenen Schülern und Lerngruppen würde damit nicht erreicht.

Eine Stärke des Ansatzes von LER liegt vor allem in dem didaktisch-methodischen Konzept eines konsequent schüler- und erfahrungsorientierten Unterrichts. Hier gibt es zahlreiche Übereinstimmungen und Berührungspunkte mit den in den vergangenen Jahren auch im Bereich der Religionsdidaktik geführten Diskussionen. Die in diesem Zusammenhang betonten didaktischen Prinzipien der Schüler-, Handlungs- und Problemorientierung, des ganzheitlichen und exemplarischen Lernens, der Dialogizität und des Lernens in erkundenden, gruppen- und projektorientierten Sozial- und Arbeitsformen spiegeln einen reformpädagogischen Ansatz unterrichtlichen Lehrens und Lernens, der zugleich einen wichtigen Beitrag zu der verstärkt angemahnten ‚inneren Schulreform‘ leisten könnte. Seine Realisierung setzt eine hohe methodische Kompetenz sowohl auf Seiten der Lehrerinnen und Lehrer als auch auf Seiten der Schülerinnen und Schüler voraus, die angesichts eines von diesem Grundmuster vielfach abweichenden Lernens in den übrigen Fächern allerdings bewusst aufgebaut und eingeübt werden muss.

Die kontroverse Diskussion über den Modellversuch LER thematisiert Grundsatzfragen, die bei der Bestimmung des Ansatzes und der Aufgaben schulischer religiöser Bildung in einer weltanschaulich und religiös pluralen Gesellschaft geklärt werden müssen. „Pluralität lebt von der Vielfalt begründeter Überzeugungen, nicht von Beliebigkeit.“²² Daraus erwächst dem schulischen Religionsunterricht eine doppelte Aufgabe. Er sollte einerseits Angebote schaffen, die es den Schülern ermöglichen, sich in freier Selbstbestimmung und in der Begegnung und in der Auseinandersetzung mit ‚authentischen Zeugen und Zeugnissen‘ gelebter Religion eine persönliche Überzeugung zu bilden und zu erarbeiten. Er sollte andererseits befähigen zum Dialog und zur Toleranz gegenüber anderen weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen. Ein ‚Zeugnis-Diskurs‘²³ kann nicht von einem wertneutralen Standpunkt aus geführt werden. Es bedarf daher eines pluralen Angebotes religiöser Bildung und Erziehung. Das Angebot einer standortbezogenen religiösen Bildung und Erziehung setzt zugleich eine Freiwilligkeit der Teilnahme voraus. Dies spricht für einen Lernbereich mit alternativen – bekenntnisfreien und bekenntnisgebundenen – Lernangeboten und Lerngruppen, die in vielfältigen Formen der Kooperation miteinander vernetzt sind und so den beiden genannten Aufgaben gleichermaßen gerecht werden können. Solche Kooperationsmodelle sollten im Bezug auf die konkreten Situationen vor Ort in einer partnerschaftlichen und gleichberechtigten Zusammenarbeit erprobt und entwickelt werden. Sie können jedoch nicht staatlicherseits verordnet und auferlegt werden. Die Herausforderungen einer zunehmend multikulturell und multireligiös geprägten Situation macht das ‚Lernen zwischen den Religionen‘²⁴ dringlich. Dies ist zunächst eine Anfrage an die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften selbst. Sie darf nicht auf den Lernort Schule beschränkt bleiben. Denn: „Jeder interreligiöse Dialog im Religionsunterricht ist nur so gut wie der Dialog der Religionen in der Gesellschaft insgesamt.“²⁵

²² Hanna-Renate Laurien, Die Chance des Religionsunterrichts in einer pluralistischen Gesellschaft, in: Katholische Kirchenzeitung für das Bistum Berlin 47 (5/1991) [3.2.1991].

²³ Vgl. Jürgen Werbick, Zurück zu den Inhalten? Die Forderung nach einer ‚materialkerygmatischen Wende‘ in der Religionspädagogik - ihre Berechtigung und ihre Zwiespältigkeit, in: Religionspädagogische Beiträge 25/1990, 43-67.

²⁴ Vgl. in diesem Zusammenhang auch: Werner Simon, Interkulturelles/Interreligiöses Lernen als Herausforderung. Überlegungen zu einem religionspädagogischen Aufgabenfeld, in: Mariano Delgado / Andreas Lob-Hüdepohl (Hg.), Theologische Markierungen. Theologie in den ‚Zeichen der Zeit‘, Berlin/Hildesheim 1995, 337-361.

²⁵ Hans-Günter Heimbrock, Interreligiöses Lernen. Religionsunterricht in Deutschland zwischen Singularismus und Multikulturalität, in: Der evangelische Erzieher 45 (5/1993) 573-586, 581.

4.2 Religiöse Bildung im Kontext weltanschaulicher und religiöser Pluralität. Strittiges und Unstrittiges zum Brandenburger Modellversuch LER. (in: Religionsunterricht an höheren Schulen 39 [5/1996] 309-312)

1. Das am 28. März 1996 verabschiedete Schulgesetz für das Land Brandenburg führt „Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde (LER)“ als ein grundsätzlich für alle Schüler und Schülerinnen obligatorisches Pflichtfach ein. LER soll allein in staatlicher Verantwortung, wertorientiert, aber „bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral“ unterrichtet werden. Eine auf zunächst fünf Jahre begrenzte Ausnahmeregelung sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler auf Antrag - „wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt“ - von der Teilnahme am Unterricht in LER befreit werden können. Den Religionsgemeinschaften wird die Möglichkeit eingeräumt, für Schüler und Schülerinnen, die dies wünschen, zusätzlich einen bekenntnisgebundenen Religionsunterricht in eigener Verantwortung - in Räumen der Schule, aber außerhalb der Stundentafel - anzubieten.

Demgegenüber plädieren evangelische und katholische Kirche sowie die jüdische Gemeinde für die Einrichtung eines als Wahlpflichtbereich konzipierten Lernbereichs (Fächergruppe), in dem als gleichberechtigte ordentliche Unterrichtsfächer ein weltanschaulich neutraler Unterricht in „Ethik/Philosophie“ sowie bekenntnisgebundener Religionsunterricht - als „Evangelischer Religionsunterricht“, „Katholischer Religionsunterricht“, ggf. auch „Jüdischer Religionsunterricht“, „Islamischer Religionsunterricht“ - unterrichtet werden, die durch curricular ausgewiesene Kooperationsphasen miteinander vernetzt und aufeinander bezogen sind. Dabei schließt der Unterricht in „Ethik/Philosophie“ auch religionskundliche Anteile, der Unterricht im bekenntnisgebundenen Religionsunterricht auch Fragen des religiös motivierten ethischen Handelns ein.

2. Was nicht strittig ist: Religiöse Bildung wird als Teil des allgemeinen Bildungsauftrags der Schule verstanden. Religion soll aus dem Bildungsangebot der öffentlichen Schule nicht ausgegrenzt werden. Nach dem Grundsatzpapier „Gemeinsam leben lernen“ des Brandenburger Bildungsministeriums ist es „Aufgabe der Schule, den Heranwachsenden Hilfen zu selbst verantwortetem Leben zu geben und sie mit unterschiedlichen Deutungen des Lebens und der Welt vertraut zu machen“. Dabei soll es nicht nur um Wissensvermittlung gehen. Angestrebt wird ein „ganzheitliches“, persönlich bedeutsames Lernen. Schülerinnen und Schüler sollen Gelegenheit erhalten, sich in der Begegnung mit „authentischen Vertretern“

und mit „Zeugen und Zeugnissen“ der Religionen und Weltanschauungen eine begründete persönliche Überzeugung zu bilden und zu erarbeiten.

Sie sollen darüber hinaus befähigt werden zum Dialog und zur Toleranz in einer zunehmend auch religiös pluralen Kultur und Gesellschaft. Dabei ist zwischen Befürwortern und Kritikern von LER unstrittig: Soll der Dialog im Pluralismus gefördert werden, so ist ein isoliertes Nebeneinander der mit der Aufgabe der religiösen Bildung beauftragten Unterrichtsfächer unzureichend. Aktive Toleranz wird nur erworben, wenn sie auch im Leben der Schule erfahren, gelebt und gelernt werden kann.

Strittig ist, ob dieser Dialog in einem einzigen, für alle Schülerinnen und Schüler obligatorischen, „bekenntnisfreien“ und „religiös und weltanschaulich neutralen“ Unterrichtsfach oder in einem Lernbereich pluraler, weltanschaulich unterschiedlich profilierter und miteinander kooperierender Unterrichtsfächer gelernt werden kann und soll.

3. Wie aber werden Menschen mit Deutungen des Lebens und der Welt „vertraut“? Lebensorientierungen gewinnen wir dort, wo wir in Personen gelebten Überzeugungen begegnen und in Auseinandersetzung mit ihnen - uns an ihnen reibend, ihnen zustimmend, ihnen widersprechend - in freier Selbstbestimmung zu begründeten eigenen Überzeugungen finden. „Das Wesen einer Religion kennenzulernen, mit ihr vertraut zu werden heißt, mit einem Menschen, für den die Religion etwas Vertrautes ist, so bekannt zu werden, dass man sich mit ihm auseinandersetzen kann“ (G. Zeitz). Der Weg einer auf Kontinuität hin angelegten authentischen Begegnung und Auseinandersetzung erweist sich so als „sachgemäßer“ Lernweg religiöser Bildung.

Der Ansatz von LER zeigt in diesem Zusammenhang ein strukturelles Dilemma. Er verpflichtet einerseits zu „religiöser und weltanschaulicher Neutralität“ und zu einem „bekenntnisfreien“ Unterricht. Er betont andererseits die Bedeutung der Begegnung mit „authentischen Vertretern“ und „authentischen Zeugnissen“ und führt darin ein zeugnishaft-konfessorisches Moment in den Unterricht ein.

Lehrerinnen und Lehrer sollen einerseits den Austausch der Schülerinnen und Schüler mit gebotener persönlicher Zurückhaltung moderieren. Sie sollen sich andererseits persönlich authentisch und engagiert in den Unterricht einbringen. Muß es die einzelne Lehrperson

nicht überfordern, wenn sie den Grundsätzen der geforderten Authentizität, Pluralität, Kontroversität und weltanschaulichen Neutralität gleichzeitig gerecht werden soll?

4. Auch LER bedarf als Unterrichtsfach einer begründeten Inhaltsstruktur gegenstandsbezogenen Lernens, will es sich nicht darauf beschränken, nur im Selbstbezug der Lerngruppe Prozesse der Selbsterfahrung zu initiieren und zu begleiten. Für das Aufgabenfeld der religiösen Bildung stellt sich dabei die Frage, welches Verständnis von Religion für die Bestimmung der Ziele und für die Auswahl der Inhalte maßgeblich ist.

In den „Unterrichtsvorgaben“ dominiert ein allgemeiner Begriff von Religion. Die Erschließung der einzelnen geschichtlichen Religionen in dem für sie je spezifischen Entstehungs- und Sinnzusammenhang tritt demgegenüber in den Hintergrund.

Gefragt wird nach der funktionalen Bedeutung - nach dem „Problemlösungspotential“ - von Religionen und Weltanschauungen für Fragen des Ethos und der Lebensgestaltung. Bleiben in einer solchen funktionalen Sicht von Religion nicht wesentliche Aspekte von Religion ausgeblendet? Religion geht nicht auf in Ethik. Religionen thematisieren die großen Fragen nach dem Woher und Wohin und erinnern an gegebene Verheißungen. Christliche Religion spricht davon, dass Gott in Jesus Christus Mensch wurde „um unseres Heiles willen“, sie spricht von Gott dem Schöpfer und Erlöser, von Sünde und Umkehr, vom Kommen des Reiches Gottes und von der Hoffnung auf ewiges Leben - Themen, die den Horizont der Ethik transzendieren und gleichwohl für die Motivation des ethischen Handelns hochbedeutsam sind.

LER fordert einen „bekenntnisfreien, religiös und weltanschaulich neutralen“ Unterricht. Können aber religiöse Sinnorientierungen „objektiv“ erschlossen werden, ohne dass zugleich ihr - strittiger - Anspruch auf Verbindlichkeit und Wahrheit diskutiert werden muß, der für ihr Selbstverständnis wesentlich ist und der folglich auch im Unterricht nicht ausgeblendet werden sollte? Und verkennt das dem Postulat der Neutralität korrespondierende Postulat einer universalen Empathie nicht das Gewicht und die Rolle der eigenen Standortgebundenheit und des jeweiligen Vorverständnisses des Interpreten im hermeneutischen Zirkel des Verstehens fremder Überlieferung?

5. Eine pluralistische Gesellschaft lebt von der Vielfalt begründeter, nicht beliebiger Überzeugungen. Sie fordert einen profilierten Pluralismus und eine kenntnisreiche Toleranz. Toleranz wird gewonnen in der Erfahrung von Unterschieden und bewährt sich im Durchgang durch diese Unterschiede. Von Dialog und Verständigung kann daher sinnvoll nur dort gesprochen werden, wo gleichzeitig auch die Differenzen unterschiedlicher Identitäten bewußt gelebt und gelernt werden können. Toleranz bewährt sich nicht zuletzt - auch im Raum der Schule - im Umgang mit Minderheiten und dem auch ihnen zustehenden Recht, eigene Identität zu entwickeln und zu pflegen. So wird insbesondere eine den Grundsätzen interkultureller Erziehung verpflichtete Erziehung einen Dialog anstreben müssen, der Gemeinsamkeit sucht nicht unter Absehung, sondern unter Achtung von bleibenden Unterschieden, der unterschiedliche Überzeugungen respektiert und nicht nivelliert.

„Identität und Verständigung“ - so bringt die Denkschrift der EKD die Aufgabe des Religionsunterrichts in der öffentlichen Schule einer pluralen Gesellschaft auf den Punkt. Der von einem erkennbaren Standort aus erteilte Religionsunterricht ermöglicht Identifikation und Auseinandersetzung und leistet darin einen nicht unwichtigen Beitrag zur Ausbildung persönlicher Identität und zu einer Profilierung im Pluralismus, ohne die dieser auf Dauer nicht überlebensfähig bliebe.

6. Es wird in der Diskussion um LER oft argumentiert, das Aufheben des Lernens in der Klassengemeinschaft fördere soziale Trennungen und religiöse Intoleranz. Das Argument ist nicht zwingend, wenn neben dem vertiefenden Lernen innerhalb der besonderen religiösen Traditionen der regelmäßige Austausch in Phasen der Integration und Kooperation gesichert bleibt: „Junge Menschen, die eine Konfession, Religion oder Weltanschauung zunächst vertieft kennenlernen, werden dadurch nicht schlechtere, sondern interessantere Gesprächspartner“ (K. E. Nipkow). Integratives und differenzierendes Lernen bilden insofern keinen Gegensatz, sondern fördern und bereichern einander wechselseitig.

Allgemeinbildung heißt ja nicht, dass alle Schülerinnen und Schüler immer gleichzeitig und gemeinsam das Gleiche lernen sollten. Allgemeinbildend wird ein Unterrichtsfach dort, wo das alle Menschen gemeinsam Angehende den Horizont auch der Erschließung des Besonderen bildet. Kant beschrieb diesen Horizont des Menschseins in den drei bekannten Fragen: was können wir wissen? was sollen wir tun? was dürfen wir hoffen?

7. Toleranz setzt ein Verhältnis der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung voraus. LER fordert ein partnerschaftliches Zusammenwirken von staatlichen Lehrern und authentischen Vertretern der Religionsgemeinschaften auch im integrativen Unterricht. Diese Forderung wurde jedoch bisher allenfalls ansatzweise eingelöst. Allein die staatlichen Lehrkräfte entscheiden, in welcher Form, in welchem Zusammenhang und in welchem Umfang Vertreterinnen und Vertreter der Religionsgemeinschaften in den integrativen Unterricht, seine Planung und seine Durchführung miteinbezogen werden sollen. Einer authentischen Selbstdarstellung sind dadurch notwendigerweise Grenzen gezogen. Es ist darüber hinaus zu fragen, ob in der Regel punktuelle und zeitlich befristete Einzelbegegnungen die Voraussetzungen schaffen können für einen Austausch und eine Auseinandersetzung, in der persönlich bedeutsame Lebensorientierungen über einen längeren Zeitraum hinweg geklärt und vertieft werden können.
8. LER soll als ein allein in staatlicher Verantwortung gestaltetes Pflichtfach eingeführt werden. Wie weit aber reicht die staatliche Regelungskompetenz für den Bereich schulischer religiöser Bildung?

Das Gebot der weltanschaulichen Neutralität verbietet es dem Staat, sich mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung zu identifizieren, sie zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Es handelt sich dabei um ein Prinzip, das Freiheit schützen und Freiheit fördern will. Von daher ist es konsequent, wenn der weltanschaulich neutrale Staat im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags einen Freiraum eröffnet, in dem ein freies und plurales Angebot religiöser Bildung gestaltet und verwirklicht werden kann. Da der Staat jedoch seinerseits in religiösen und weltanschaulichen Fragen keine eigene und übergeordnete inhaltliche Urteilskompetenz beanspruchen kann, ist er zur Ausfüllung und inhaltlichen Ausgestaltung dieses Bildungsangebotes auf eine Kooperation mit den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften angewiesen, in denen religiöse und weltanschauliche Überzeugungen in ursprünglicher und authentischer Weise und in sozial verbindlicher und so identifizierbarer Form gelebt werden.

Religiöse Bildung in einem allein staatlich verantworteten Unterrichtsfach müsste sich auf eine informierende, beschreibende und vergleichende Religionskunde beschränken, der es um ein hermeneutisch reflektiertes sinnerschließendes Verstehen geschichtlich gewordener und eben darin auch religiös geprägter Kultur geht. Das ist eine anspruchsvolle Aufgabe,

bleibt aber hinter dem Anspruch des „ganzheitlichen“ Erziehungs- und Bildungskonzepts von LER zurück.

9. Soll aber religiöse Bildung die Schüler und Schülerinnen darüber hinaus befähigen, in einer standortbezogenen Begegnung und Auseinandersetzung - wertend und urteilend - einen begründeten eigenen Standpunkt zu entwickeln, so sind der staatlichen Regelungsfreiheit Grenzen gezogen. Ein „Zeugnis-Diskurs“ (J. Werbick), der auch den Wahrheitsanspruch religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse thematisiert, kann nicht von einem neutralen Standpunkt aus geführt werden.

Weder dem Staat noch gesellschaftlichen Entscheidungsgremien kann das Recht zukommen, den Wahrheitsgehalt religiöser Überzeugungen von einer gleichsam übergeordneten Werte aus wertend zu gewichten oder zu beurteilen. Es besteht einzig die staatliche Pflicht der Rechtsüberprüfung, wenn etwa Ziele und Inhalte des Religionsunterrichts Grundrechte verletzen oder im Widerspruch zu den allgemeinen Erziehungs- und Bildungszielen der Schule stehen würden.

Insofern gebietet die Achtung der Gewissensfreiheit einerseits - im Hinblick auf die Ermöglichung positiver Religionsfreiheit -, dass Eltern und religionsmündige Schüler, die dies wünschen, im Bildungsangebot der Schule auch Angebote einer standortbezogenen / bekenntnisgebundenen religiösen Bildung vorfinden. Sie gebietet andererseits - im Hinblick auf die Wahrung negativer Religionsfreiheit -, dass Eltern und religionsmündige Schüler sich frei entscheiden können müssen, ob und von welchem dieser Angebote einer standortbezogenen/bekenntnisgebundenen religiösen Bildung sie Gebrauch machen wollen oder nicht.

10. Die kontroverse Diskussion über den Brandenburger Modellversuch berührt Grundsatzzfragen, die bei der Bestimmung des Ansatzes und der Aufgabe religiöser Bildung im Raum der öffentlichen Schule einer weltanschaulich und religiös pluralen Gesellschaft geklärt und beantwortet werden müssen: Wie nämlich religiöse Bildung in einer positiven Offenheit für die Pluralität der in der Gesellschaft gelebten Überzeugungen, unter Wahrung der staatlichen Neutralitätspflicht und unter Achtung der individuellen Gewissensfreiheit im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags organisiert und freiheitsfreundlich und sozialförderlich verwirklicht werden kann und soll.

Vieles spricht dafür, dass strukturelle Aporien des ursprünglichen Ansatzes von LER im Modell eines Lernbereichs mit alternativen - bekenntnisfreien und bekenntnisgebundenen - Lernangeboten, die gleichzeitig in vielfältigen Formen der Kooperation miteinander vernetzt sind, aufgelöst werden können, ohne dass dabei die grundlegenden Intentionen des Modellversuchs aufgegeben werden müssten. Kooperationsmodelle sollten in einer partnerschaftlichen und gleichberechtigten Zusammenarbeit entwickelt und im Bezug auf die konkreten Situationen vor Ort erprobt werden. Das im Gutachten der wissenschaftlichen Begleitung des Modellversuchs vorgeschlagene Moratorium hätte dafür Zeit und Raum schaffen können.

4.3 Kirchlicher Unterricht an den öffentlichen Schulen des Bundeslandes Brandenburg?

Anmerkungen zum Vergleichsvorschlag des Bundesverfassungsgerichts.

(in: Katechetische Blätter 127 [2/2002] 147-149)

Das Bundesverfassungsgericht hat im Rechtsstreit über die Bestimmungen des Brandenburgischen Schulgesetzes zum Unterrichtsfach „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde“ (LER) und zum Religionsunterricht (RU) mit dem am 11.12.2001 veröffentlichten Vergleichsvorschlag keine Entscheidung getroffen. Unentschieden bleibt die Streitfrage, ob das Land Brandenburg verpflichtet ist, gemäß Art. 7 Abs. 3 GG Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen als „ordentliches Lehrfach“ einzurichten, oder ob es sich auf Art. 141 GG berufen kann, der von dieser Verpflichtung freistellt, wenn in einem Land am 1.1.1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand. Nachdem die Prozessbeteiligten ihre Bereitschaft erklärt hatten, eine Lösung für die strittigen Fragen auf dem vom Gericht nach der öffentlichen Anhörung vorgeschlagenen Weg einer einvernehmlichen Verständigung zu suchen, hat dieses nun einen Vergleichsvorschlag vorgelegt und die Beteiligten gebeten, sich bis zum 31.1.2002 zu diesem Vorschlag zu erklären:

„Ziel der Vereinbarung sollte es sein, durch eine Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Antragsteller und Beschwerdeführer der genannten Verfahren Erklärungen abgeben, durch die die Verfahren beendet werden können.“

Der Vorschlag enthält zum einen Empfehlungen für ein Änderungsgesetz, das mit dem Schuljahr 2002/2003 in Kraft treten soll. Er sieht zum anderen die Einrichtung einer Schiedsstelle vor, deren Aufgabe es sein soll, „Meinungsverschiedenheiten über den Vollzug der Vorschriften des brandenburgischen Schulrechts über das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und den Religionsunterricht auszuräumen“. So wird offensichtlich mit fortbestehenden Meinungsverschiedenheiten gerechnet, für die ein prozeduraler Lösungsweg verbindlich gemacht werden soll. Offen bleibt, wie sich die Schiedsstelle zusammensetzt und wie ihre Mitglieder berufen werden sollen.

Im Unterschied zu den bisherigen Bestimmungen des BbgSchulG wird der RU im Vergleichsvorschlag als „Unterrichtsfach“ qualifiziert. RU kann in „allen Schulformen und Schulstufen“ erteilt werden. Gleichwohl wird eine Qualifizierung als ‘ordentliches Unter-

richtsfach' vermieden. RU wird „neben dem staatlichen Unterricht“ erteilt und ist folglich auch nicht Teil der amtlichen Stundentafel. Er wird nicht in staatlichem Auftrag, sondern allein „im Auftrag von Kirchen und Religionsgemeinschaften“ erteilt:

- Lehrkräften des Landes, „die neben dem staatlichen Unterricht im Auftrag von Kirchen oder Religionsgemeinschaften Religionsunterricht erteilen“, soll dieser mit bis zu 8 Unterrichtsstunden auf die Pflichtstundenzahl angerechnet werden.
- Ihnen soll „die Teilnahme an Veranstaltungen ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft zur religionspädagogischen Fort- und Weiterbildung unter den für Fort- und Weiterbildung üblichen Bedingungen“ ermöglicht werden.
- Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht sollen „entsprechend den Grundsätzen der Leistungsbewertung nach § 57 des Brandenburgischen Schulgesetzes bewertet [werden], sofern die Kirchen oder Religionsgemeinschaften dies wollen“.
- „Den Kirchen oder Religionsgemeinschaften, deren Beauftragte Religionsunterricht erteilen, werden zu den dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe des Haushaltes staatliche Zuschüsse gewährt.“

Evangelischer RU und katholischer RU sind somit - ähnlich wie in Berlin - 'kirchlicher Unterricht' in der öffentlichen Schule. Dies hat Konsequenzen auch für die Ausbildung der Lehrkräfte, zu der der Vergleichsvorschlag schweigt, sowie für die Festlegung der Lehrpläne, zu der ebenfalls keine Aussagen gemacht werden. Der in diesem Zusammenhang für den im staatlichen Auftrag erteilten Unterricht einschlägige § 10 Abs. 6 BbgSchulG schreibt vor, dass die Rahmenpläne der einzelnen Fächer von dem für Schule zuständigen Ministerium durch Verwaltungsvorschriften festgelegt werden, die im Amtsblatt des Ministeriums zu veröffentlichen sind.

Einzelne Bestimmungen für den im staatlichen Auftrag erteilten schulischen Unterricht sollen allerdings analog auch für den als „Unterrichtsfach“ erteilten RU gelten:

- Er soll in die regelmäßige Unterrichtszeit (Stundenplan) integriert werden.
- Seine Note soll auf Antrag der Eltern bzw. der religionsmündigen Schüler entsprechend den Bestimmungen des § 58 BbgSchulG in das staatliche Zeugnis aufgenommen werden.
- Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, welche Bedeutung die Religionsnote für die Versetzung und für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen hat.
- Beauftragte der Kirchen oder Religionsgemeinschaften, die RU erteilen ohne staatliche Lehrer zu sein, können an den Beratungen der schulischen Mitwirkungsorgane teilnehmen.

In welchem Verhältnis stehen aber dann die beiden Unterrichtsfächer LER und RU zueinander?

LER ist 'ordentliches Unterrichtsfach' und Pflichtfach für alle Schüler - verbunden mit einer Befreiungsmöglichkeit, die nun nicht mehr zeitlich auf 5 Jahre befristet und gegenüber der bisher vorgeschriebenen Beantragung beim Schulamt in der Form vereinfacht wird:

„Schülerinnen und Schüler, deren Eltern gegenüber der Schule erklären, dass ihr Kind wertorientierten Unterricht zu den Gegenstandsbereichen des Faches [LER] ... allein in Form des Religionsunterrichts erhalten soll, und den Besuch eines solchen Unterrichts nachweisen, sind von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in dem Fach [LER] ... befreit. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern.“

Der RU soll zeitlich so organisiert werden, dass nicht ausgeschlossen wird, dass auch Schüler, die den Unterricht in LER besuchen, zusätzlich am RU teilnehmen können. Der Vergleichsvorschlag folgt mit dieser Regelung der 'konsekutiven' Bestimmung des Verhältnisses der beiden Fächer zueinander, wie sie vom brandenburgischen Bildungsminister in der öffentlichen Anhörung vorgetragen wurde.

RU ist - *rechtlich* gesehen - weder 'Wahlpflichtfach' noch 'Alternativfach'. Er ist zum einen 'Wahlfach' für die Schüler, die am Unterricht in LER teilnehmen und zusätzlich auch am RU teilnehmen wollen. Er ist zum anderen 'Ersatzfach' für die Schüler, die von der Teilnahme am Unterricht in LER befreit wurden. *Faktisch* ermöglicht die Befreiungsmöglichkeit eine alternative Entscheidung zwischen den beiden Fächern.

Sollte es zu einem Vergleich auf der Grundlage des Vorschlags des Gerichts kommen, wird die zukünftige Entwicklung des schulischen RU im Land Brandenburg vor allem davon abhängen, welche Akzeptanz das Fach bei den Eltern und Schülern findet. Der Vergleichsvorschlag sieht vor, dass RU „in der Regel in Lerngruppen mit einer Teilnehmerzahl von mindestens 12 Schülerinnen und Schülern durchgeführt“ wird.

Unterricht in LER wurde im Schuljahr 2000/2001 von 707 Lehrkräften an 490 Schulen der Sekundarstufe I (7.-10. Schuljahr) 65.401 Schülern erteilt. 2.368 Schüler (3,6 %) waren von der Teilnahme befreit. Evangelischer RU wurde von 413 kirchlichen Mitarbeitern in 446 Schulen aller Schulstufen 19.416 Schülern erteilt. An 72 Schulen wurde sowohl Unterricht in LER (innerhalb der Stundentafel) als auch evangelischer RU (außerhalb der Stundentafel) eingerichtet und erteilt. Dort nahmen 2.096 (16,2 %) der insgesamt 12.916 Schüler am evangelischen Religionsunterricht teil. Den in den Kirchengemeinden erteilten katholischen RU

besuchten 3.992 Schüler, den katholischen RU in den beiden katholischen Schulen des Landes weitere 548 Schüler.

Wird es gelingen, unter diesen Voraussetzungen ein attraktives Angebot evangelischen und katholischen RU „in allen Schulstufen und Schulformen“ aufzubauen und dieses in pädagogisch sinnvollen und arbeitsfähigen Lerngruppen zu organisieren? Ein ‘flächendeckendes’ Angebot eines RU, der als schulischer Unterricht nicht nur ‘am Rande der Schule’ oder ‘außerhalb der Schule’ angesiedelt ist, wird sich wohl nur langfristig und in geordneten Absprachen und Kooperationen zwischen den beiden Konfessionen verwirklichen lassen. Eine religionspädagogisch herausfordernde Aufgabe wird dabei sein, ein didaktisches Profil des Unterrichts zu entwickeln, das den sehr unterschiedlichen Voraussetzungen und Erwartungen der verschiedenen Teilnehmergruppen angemessen Rechnung zu tragen vermag. Es stellt sich schließlich auch die Frage, ob es zumindest langfristig gelingen wird, in Projekten fächerverbindenden Lernens zu fruchtbaren Kooperationen mit anderen Unterrichtsfächern - nicht zuletzt auch mit dem Fach LER - zu gelangen und den RU auch auf diese Weise in den schulischen Lern- und Arbeitszusammenhang zu integrieren.

Der Vergleichsvorschlag lässt viele Fragen offen. Viele der angesprochenen Probleme bedürfen weiterer Präzisierung und Klärung. Das Bundesverfassungsgericht hat keine Entscheidung getroffen. Es macht vielmehr einen Vorschlag für eine Vereinbarung und delegiert die Entscheidung an die Vereinbarungspartner - mit einem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass diese frei sind, „über die Festlegung der Vereinbarungsthemen und deren für die Erreichung des Vereinbarungsziels notwendige inhaltliche Ausgestaltung selbst und [auch] anders zu entscheiden“. Diese Entscheidung ist weiterhin offen.